

# Studieren mit Kind in Mannheim

Ein Leitfaden für  
studierende Eltern



**Studierendenwerk**  
Mannheim

# INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	7
<b>1. BETREUUNGSANGEBOTE</b>	<b>8</b>
<b>Kinderbetreuung beim Studierendenwerk</b>	<b>8</b>
Kinderhaus in N 6, 1	8
<b>Mannheim - Zentrale Registrierung MeKi</b>	<b>10</b>
<b>Andere Betreuungseinrichtungen</b>	<b>10</b>
Stadt Mannheim	10
Freie Träger	10
Tagespflege	10
Betreuungsdatenbank	11
Ferienbetreuung	11
<b>2. FINANZIERUNG</b>	<b>11</b>
<b>BAföG</b>	<b>11</b>
Betreuungszuschlag	11
Zusätzliche Freibeträge	12
Unterhaltspflicht bei Heirat	12
Beurlaubung	12
Verlängerung der BAföG-Leistungen	13
Studienabschlusshilfe	14
Altersgrenze	14
Rückzahlung	14
<b>Stipendien</b>	<b>15</b>
Begabtenförderungswerke - Familienzuschlag	15
Ba-Wü-Stipendium	15
Hochschulstipendien	15
Deutschlandstipendium	16
„Aufstiegsstipendium“	16
Zielgruppenspezifische Stipendien	16
Stipendien mit Schwerpunkt Studieren mit Kind	16

<b>Darlehen und Kredit</b>	<b>17</b>
Darlehen vom Studierendenwerk	17
Bildungskredit	18
KfW-Studienkredit	19
CHE-Studienkredit-Test	19
<b>3. BERATUNG</b>	<b>19</b>
<b>Angebote des Studierendenwerks</b>	<b>19</b>
Allgemeine Sozialberatung	19
Rechtsfragen	20
Studienfinanzierungsberatung	20
Psychologische Beratungsstelle (PBS)	21
PBS Kursprogramm	21
Infothek	21
<b>Gleichstellung an den Hochschulen</b>	<b>22</b>
Universität Mannheim	22
Hochschule Mannheim	23
Musikhochschule Mannheim	23
Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim	24
Popakademie Mannheim	24
<b>4. RECHT</b>	<b>24</b>
<b>Beratungshilfe</b>	<b>24</b>
<b>Kindschaftsrecht</b>	<b>25</b>
<b>Verheiratet oder nicht ?</b>	<b>26</b>
<b>Mutterschutzgesetz - Neuregelung 2017 und 2018</b>	<b>26</b>
<b>Beurlaubung vom Studium</b>	<b>27</b>
<b>Hochschulrecht</b>	<b>28</b>
<b>5. SOZIALLEISTUNGEN</b>	<b>29</b>
Leistungen nach dem SGB	29
Arbeitslosengeld II (ALG II)	29

Mehrbedarfe _____	30
Unabweisbarer Bedarf / einmalige Beihilfen _____	30
Besonderer Härtefall _____	31
Sozialgeld _____	31
Kinderzuschlag _____	32
Leistungen für Bildung und Teilhabe _____	33
Beitragsübernahme _____	33
Beitragsreduzierung bei Wohngeldbezug _____	34
<b>Unterhalt _____</b>	<b>34</b>
Unterhaltsvorschuss - neue Regelungen _____	35
<b>Kindergeld _____</b>	<b>36</b>
Anspruch auf Kindergeld – Erhöhung in 2017 _____	36
Unterbrechung des Studiums _____	37
<b>Elterngeld und ElterngeldPlus _____</b>	<b>37</b>
Voraussetzungen _____	38
Einkommensermittlung _____	39
<b>Elternzeit _____</b>	<b>41</b>
<b>Mehrlingsgeburtenprogramm BW _____</b>	<b>42</b>
<b>Stiftungen _____</b>	<b>42</b>
Bundestiftung "Mutter und Kind " _____	42
Landesstiftung "Familie in Not" _____	43
<b>6. WOHNEN _____</b>	<b>44</b>
<b>Wohnen mit Kind _____</b>	<b>44</b>
<b>Wohngeld _____</b>	<b>44</b>
<b>Wohnberechtigungsschein _____</b>	<b>46</b>
<b>Ergänzende Leistungen _____</b>	<b>46</b>
<b>7. KRANKENVERSICHERUNG _____</b>	<b>47</b>
<b>Versicherungspflicht - Beitragsänderung _____</b>	<b>47</b>
Übergangs-/ Absolvententarif _____	47

Familienversicherung _____	47
Leistungen der Krankenkasse _____	48
<b>Mutterschaftsgeld _____</b>	<b>49</b>
Mutterschaftsgeld der Krankenkassen _____	49
Mutterschaftsgeldzuschuss vom Arbeitgeber _____	50
Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt _____	50
Mutterschutzlohn _____	50
<b>Mutter-/Vater-Kind-Kuren _____</b>	<b>50</b>
<b>8. VERGÜNSTIGUNGEN _____</b>	<b>51</b>
<b>Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht _____</b>	<b>51</b>
<b>Sozialtarif fürs Telefon _____</b>	<b>52</b>
<b>Semesterticket _____</b>	<b>52</b>
<b>Ermäßigung bei der Bahn für Kinder / Familien _____</b>	<b>53</b>
<b>Reduzierte Verpflegungsbeiträge _____</b>	<b>53</b>
<b>MensaKids _____</b>	<b>53</b>
<b>Familienpass _____</b>	<b>54</b>
Mannheimer Familienpass _____	54
Mannheimer Familienpass plus _____	54
Landesfamilienpass _____	54
<b>Sozialpass und Sozialticket _____</b>	<b>54</b>
<b>Kulturpass _____</b>	<b>55</b>
<b>Nothilfefonds der MVV _____</b>	<b>55</b>
<b>Steuern _____</b>	<b>55</b>
Kinderfreibeträge – werden erhöht _____	56
Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben _____	56
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende _____	56
<b>9. INTERNATIONALE STUDIERENDE MIT KIND _____</b>	<b>56</b>
Familienleistungen _____	56

Sozialleistungen nach SGB II _____	57
Familiennachzug _____	57
Studiengebühren für Internationale Studierende in BW _____	57
<b>10. SONSTIGE INFORMATIONEN _____</b>	<b>58</b>
<b>Studieren im Ausland _____</b>	<b>58</b>
<b>Kindgerechte Ausstattung/Angebote auf dem Campus _____</b>	<b>59</b>
<b>Gleichgesinnte finden _____</b>	<b>60</b>
<b>Frauen-Informations-Zentrum (FIZ) _____</b>	<b>60</b>
<b>Hilfe in besonderen Fällen _____</b>	<b>61</b>
Hilfe bei Gewalt gegen Frauen _____	61
Hilfe bei sexueller Belästigung _____	61
Hilfe für Schwangere in Konfliktsituationen _____	61
<b>Metropolregion Rhein-Neckar _____</b>	<b>62</b>
<b>Vermischtes _____</b>	<b>62</b>
<b>Adressen der Anlaufstellen in Mannheim _____</b>	<b>63</b>
<b>Internetadressen _____</b>	<b>65</b>

# Vorwort

Das Studierendenwerk Mannheim ist Partner für Studierende und Hochschulen in der kurpfälzischen Metropole. Ob Gastronomie, Finanzen, Wohnen, Beratung oder Kinderbetreuung – in fast allen Lebenslagen bietet das Studierendenwerk ein umfangreiches Serviceangebot.

Schwangerschaft, Geburt und Kindererziehung während des Studiums sind zweifellos eine ganz besondere „Lebenslage“. Diese Phase ist wunderschön und aufregend, aber auch anstrengend. Gerade während der Ausbildung stellt es für die Betroffenen eine zusätzliche Belastung dar, sich neben dem Studium auch noch um die Erziehung, Kinderbetreuung, die Finanzen oder eine kindgerechte Wohnung kümmern zu müssen.

In dieser Situation steht das Studierendenwerk mit seinen Unterstützungsangeboten den Studierenden zur Seite. In „*Studieren mit Kind - ein Leitfaden für studierende Eltern*“ zeigen wir eine Reihe von Hilfen auf, wie z.B. die verschiedenen Ansprechpartner und Beratungsangebote, die Betreuungseinrichtungen für Kinder und mögliche finanzielle Leistungen.

Für Studierende mit Kind betreibt das Studierendenwerk eine Kinderbetreuung im eigenen Kinderhaus in zentraler Innenstadtlage in N 6, 1. Das Kinderhaus ist eine der besten Einrichtungen seiner Art in Mannheim.

Dieser Leitfaden erscheint jetzt in der 13. Auflage. Hierin sind nun die aktuellen Regelungen zum Mutterschutz und zum Unterhaltsvorschuss sowie Erhöhungen beim Kindergeld und Kinderzuschlag und Änderungen bei Anlauf- und Beratungsstellen eingearbeitet worden.

Wir freuen uns über weitere Anregungen, Vorschläge und Rückmeldungen jeder Art.



Peter Pahle

Geschäftsführer des Studierendenwerks Mannheim

# **1. BETREUUNGSANGEBOTE**

## **Kinderbetreuung beim Studierendenwerk**

### **Kinderhaus in N 6, 1**

Bereits seit über drei Jahrzehnten sind Studierende mit Kind beim Studierendenwerk Mannheim im Blick. Mit der langen Erfahrung konnten zahlreiche Angebote entwickelt werden, die enorm helfen, den Alltag mit Kind und Studium unter einen Hut zu bringen.

Das im Jahr 2003 neu gebaute Kinderhaus in der Mannheimer Innenstadt bietet auf 600 qm Platz für drei Krippen- und drei altersgemischte Gruppen mit insgesamt 84 Kindern im Alter von 1–6 Jahren. Hinzu kommt eine Freispielfläche mit Spielgeräten, Zahlenweg und einem Erzählplatz.

Die Kinder werden von qualifizierten und engagierten Fachkräften ganztags oder mit verlängertem Vormittagsangebot betreut. Zur Gewährleistung eines hohen Standards arbeiten die Erzieherinnen und Erzieher nach den Richtlinien eines Qualitätsmanagements sowie nach den Vorgaben des Orientierungsplanes des Landes Baden-Württemberg. Sie nehmen regelmäßig an Schulungen und Fortbildungen teil.

### **Konzeption der Kinderbetreuung**

Leitlinie der Kinderbetreuung im Studierendenwerk Mannheim ist die ganzheitliche Erziehung. Dabei geht es sowohl um die Förderung individueller Begabungsstrukturen als auch um die Vermittlung von Grundwerten wie Offenheit und Toleranz gegenüber anderen Menschen und Kulturen.

Darüber hinaus liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Bildung im Vorschulalter. Das Angebot umfasst das Erlernen von Fremdsprachen (Englisch und Französisch), naturwissenschaftliche und mathematische (Entenland, Entdeckungen im Zahlenland) Projekte, Computerkurse, aber auch Musik- und Bewegungserziehung sowie Entspannungsverfahren und Massagen zur gesundheitlichen Förderung der Kinder.

Zusätzlich können die Kinder an AGs teilnehmen (z.B. Werk-, Back- oder Mal-AG) und ihre Sinneswahrnehmungen wie Hören, Riechen und Fühlen sensibilisieren.

Das Kinderhaus ist für seine exzellente Arbeit, insbesondere in der frühkindlichen Pädagogik, mehrfach ausgezeichnet worden und nimmt an der Bildungsinitiative „Haus der kleinen Forscher“ teil.

Ein weiteres Ziel der Betreuungsarbeit ist die unterstützende Elternarbeit und -beratung sowie Information und Transparenz über die Arbeit und Weiterentwicklung der Konzeption.



## Öffnungszeiten und Beiträge

Geöffnet ist die Einrichtung Montag bis Donnerstag von 07.45 – 17.15 Uhr, freitags bis 16.15 Uhr. Der verlängerte Vormittag ist von 08.00 – 14.00 Uhr.

Die Beiträge gelten für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei!

Beitrag für Kinder von Studierenden\* (Stand: 2017)

	< 3 Jahre	> 3 Jahre
Verlängerter Vormittag:	145,00 €	105,00 €
Ganztagesbetreuung:	207,00 €	148,00 €

Beitrag Andere

	< 3 Jahre	> 3 Jahre
Verlängerter Vormittag:	207,00 €	150,00 €
Ganztagesbetreuung:	296,00 €	212,00 €

Der Verpflegungsbeitrag liegt bei 40 € pro Monat und gilt ebenfalls für 11 Monate. Ermäßigung ist möglich, siehe unter Vergünstigungen.

\* Voraussetzung für den Beitrag für Studierende ist die Immatrikulation an einer vom Studierendenwerk betreuten Hochschulen.

## Anmeldung

Das Betreuungsangebot richtet sich vorrangig an die Kinder von Studierenden. Nicht beanspruchte Plätze können an die Kinder von Hochschulangehörigen und Mannheimer Bürger/innen vergeben werden. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Elternteil seinen Wohnsitz in Mannheim hat.

Sobald der voraussichtliche Betreuungsbedarf feststeht, kann das Kind mit der **Voranmeldung** für einen Betreuungsplatz vorgemerkt werden. Die Vormerkung ist möglich direkt über die Homepage des Studierendenwerks. Das Kind sollte bei der Aufnahme mindestens 1 Jahr alt sein.

Die Formulare gibt es zum Download auf [www.stw-ma.de](http://www.stw-ma.de) in der Rubrik „Studieren mit Kind“ → Kinderbetreuung → Anmeldung

Zusätzlich sollten sich alle Interessenten über das elektronische Meldesystem Kinderbetreuung (MeKi) der Stadt Mannheim vormerken lassen, in dem alle Vormerkungen von Eltern für Krippe-, Kindertagespflege-, Kindergarten- und Schulkindbetreuung zentral zusammengeführt werden:

Sobald ein Platz in der Einrichtung frei wird, werden die Eltern benachrichtigt und vereinbaren einen Anmeldetermin.

Die **Anmeldung** ist **persönlich** unter Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung und den entsprechenden Anmeldeunterlagen bei der Leiterin, Frau Unger-Graf, **im Kinderhaus N 6,1** vorzunehmen. Für ein Vorgespräch bitte **Termin vereinbaren**.

**Tel:** 0621 / 49072 - 570

**E-Mail:** [kinderhaus@stw-ma.de](mailto:kinderhaus@stw-ma.de)

**Internet:** [www.stw-ma.de/studieren\\_mit\\_kind.html](http://www.stw-ma.de/studieren_mit_kind.html)

## Mannheim - Zentrale Registrierung MeKi

In Mannheim wohnende Eltern, die einen Betreuungsplatz suchen, können sich zentral bei der Stadt Mannheim registrieren lassen. Mit dem von der Stadt in 2013 eingeführten Verfahren der Zentralen Registrierung sollten sich die Interessenten über das Portal „**MeKi**“ vormerken lassen.

Die Stadt Mannheim führt alle Vormerkungen von Eltern für **Krippe-, Kindertagspflege-, Kindergarten- und Schulkindbetreuung** zentral in dem elektronischen Meldesystem Kinderbetreuung (MeKi) zusammen. Für eine Vormerkung in MeKi füllen die Eltern den Vormerkbogen aus, auch dann, wenn sie ihr Kind in der Einrichtung eines Freien Trägers (z.B. Evangelische Kirche, Katholische Kirche, private Kindertageseinrichtung) anmelden wollen.

Den Vormerkbogen erhalten Eltern online ( s.u.) oder in allen Krippen, Kindergärten und in Einrichtungen für Schulkindbetreuung oder im MeKi-Büro in Q 5, 22 sowie bei den Bürgerdiensten.

**Tel:** 0621-293-3888

**Internet:**

[www.mannheim.de/bildung-staerken/meldesystem-kinderbetreuung-meki](http://www.mannheim.de/bildung-staerken/meldesystem-kinderbetreuung-meki)

## Andere Betreuungseinrichtungen

### Stadt Mannheim

Die Stadt Mannheim stellt mit ihren städtischen Betreuungseinrichtungen zahlreiche Plätze für Kinder unterschiedlichen Alters zur Verfügung. Über das Internetportal der Stadt [www.mannheim.de](http://www.mannheim.de) lassen sich unter dem Begriff **Kita-Finder** die städtischen Einrichtungen auch nach Stadtteilen sortiert, leicht finden.

### Freie Träger

Als Träger von Betreuungseinrichtungen bieten die beiden Kirchen ([Evangelische Tageseinrichtungen](#) und [katholische Einrichtungen](#)) aber auch die [Kinderläden](#) in Mannheim ebenfalls ein entsprechendes Angebot an Betreuungsplätzen.

### Tagespflege

Kindertagespflege ist eine gesetzlich geregelte Leistung im Rahmen der Förderung von Kindern. In Tagespflege werden Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren in der Regel im Haushalt der Tagesmutter /-vaters ganztags oder ergänzend zur Kindertageseinrichtung betreut. Die Tagespflege bietet individuelle Betreuung des Kindes, wohnortnahe Versorgung sowie flexible Betreuungszeiten. Der Fachdienst Kindertagespflege bietet:

- Vermittlung von Betreuungsplätzen in Tagespflege
- Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen und Eltern
- Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Beratungstelefon der Tagespflege: Tel.: 0621 293-3734

Fachdienst Kindertagespflege – Jugendamt –  
Abt. **Kindertagespflege**, Q 5, 22 in Mannheim

E-Mail: [Kinder.Tagespflege@Mannheim.de](mailto:Kinder.Tagespflege@Mannheim.de)

## Betreuungsdatenbank

Das **Forum "Vereinbarkeit von Beruf und Familie"** ist ein Projekt unter dem Dach der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH. Ziel des Forums ist es, familiengerechte Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt zu schaffen und die Metropolregion noch attraktiver für Familien zu machen.

Engagierte Vertreter der regionalen Hochschulen, der Studierendenwerke sowie der IHKn arbeiten gemeinsam im Arbeitskreis „Familienfreundliche Hochschule“ zusammen und verfolgen darin das Ziel, die MRN zu einem familienfreundlichen Wissenschaftsstandort zu entwickeln.

Ein praktisches Angebot wurde in Form der **Kinderbetreuungsdatenbank** umgesetzt. Die Datenbank hilft bei der Suche nach Betreuungseinrichtungen in der Stadt und Umgebung. Weitere Hinweise zu Schulkind- und **Ferienbetreuung** unter: [www.kinderbetreuungsdatenbank.de/](http://www.kinderbetreuungsdatenbank.de/) .

## Ferienbetreuung

Insbesondere in den Ferien ist es für Berufstätige, aber auch für studierende Eltern häufig ein Problem, eine angemessene Betreuung zu finden. Für die Kinder an Mannheimer Grundschulen besteht die Möglichkeit an verschiedenen Angeboten der Stadt zur Ferienbetreuung teilzunehmen. Geboten wird ein interessantes und abwechslungsreiches Ferienprogramm wie z.B. gemeinsame Ausflüge, verschiedene Spielangebote, Sprachförderung, Kreativwerkstatt, gemeinsame Back- und Kochaktionen, sportliche Angebote.

Weitere Infos beim **Fachbereich Bildung** der Stadt Mannheim in E 3, 2, 68159 Mannheim, Tel.: 0621 293-3521 oder 3522  
E-Mail: [40.schulische-paedagogik@mannheim.de](mailto:40.schulische-paedagogik@mannheim.de)

## 2. FINANZIERUNG

Erfolgreiches Studieren ist nicht nur eine Frage des Lernens und der Organisation, sondern auch der Finanzierung. Neben Lebenshaltungskosten kommen auch Semester- und Verwaltungskosten hinzu. Erst wenn die Finanzierung steht, kann sich der/die Studierende voll und ganz auf den zügigen Verlauf des Studiums konzentrieren.

Das Studierendenwerk berät Studierende umfassend und zeigt unterschiedliche Möglichkeiten zur Studienfinanzierung auf.

## BAföG

### Betreuungszuschlag

Die Förderung nach dem BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) ist ausschließlich für den Ausbildungsbedarf vorgesehen. Einen Mehrbedarf wegen Schwangerschaft gibt es nicht, jedoch als Zusatzleistung einen

**Kinderbetreuungszuschlag von 130 €** für jedes **Kind unter 10 Jahren**, das mit dem Studierenden in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Als Kinder gelten nur die eigenen Kinder. Der Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander den Berechtigten.

## Zusätzliche Freibeträge

Verfügt die/der Studierende über ein eigenes Einkommen, das auf das BAföG angerechnet wird, so gibt es einen zusätzlichen Freibetrag für das Kind und den Ehegatten/Lebenspartner. Dadurch können sich die BAföG-Leistungen erhöhen.

Für das eigene Einkommen des/der Studierenden beträgt derzeit der **Freibetrag 290 €**. Für den **Ehegatten oder Lebenspartner** gibt es einen weiteren Freibetrag von **570 €** sowie für jedes **Kind 520 €**. Ehegatten- und Kinderfreibeträge vermindern sich um das Einkommen dieser Personen. Für Ehegatten/Lebenspartner und Kinder, die in einer Ausbildung stehen, die nach dem BAföG gefördert werden kann (z. B. Studium) gibt es keinen Freibetrag.

Leben die Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt oder sind sie geschieden, so gibt es vom Einkommen des/der Auszubildenden keinen Ehegattenfreibetrag. In diesem Falle wird nur der Unterhalt des Ehegatten/Lebenspartner als Einkommen des/der Auszubildenden voll angerechnet.

Achtung:

Das staatliche Kindergeld wird grundsätzlich nicht als Einkommen berücksichtigt. Auch die Vermögensfreibeträge erhöhen sich bei nicht verheirateten Studierenden mit einem Kind von 7.500 € auf **9.600 €**. Für jedes weitere Kind und den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner erhöht sich der Freibetrag um **jeweils 2.100 €**.

## Unterhaltungspflicht bei Heirat

Für BAföG-Berechtigte, die elternabhängig gefördert werden, gilt folgender Grundsatz: Die Unterhaltungspflicht der Eltern des BAföG-Berechtigten endet nicht automatisch mit der Heirat. Jedoch wird das Einkommen des Ehegatten oder des Lebenspartners vorrangig angerechnet.

Bei elternunabhängiger Förderung (Voraussetzung z. B. 3 Jahre Berufsausbildung + 3 Jahre Erwerbstätigkeit) spielt das Einkommen der Eltern keine Rolle. Auch hier gilt, dass bei Heirat der Ehegatte/Lebenspartner unterhaltspflichtig ist. Lebt der/die Antragsteller/Antragstellerin in eheähnlicher Gemeinschaft, so wird das Einkommen des Partners nicht berücksichtigt. Nur bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird das Einkommen des Lebenspartners angerechnet.

## Beurlaubung

Während eines Urlaubssemesters entfällt grundsätzlich der Anspruch auf Ausbildungsförderung. Dies gilt auch bei rückwirkender Beurlaubung. Urlaubssemester werden nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet, d. h. für jedes Urlaubssemester wird die festgesetzte Förderungshöchstdauer um ein Semester erhöht. Kann die Ausbildung in einem Nichtur-

laubssemester wegen Krankheit oder Schwangerschaft nicht durchgeführt werden, so wird BAföG höchstens für 3 Monate weitergeleistet.

Nach der Geburt können sich Vater oder Mutter grundsätzlich beurlauben lassen und dann einen Antrag auf Sozialhilfe stellen.

Tipp:

Während der Beurlaubung können Prüfungen abgelegt werden, wenn diese nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, d. h. es können keine Scheine erworben werden. Urlaubssemester werden nicht auf die Fachstudiensemester angerechnet. (Mehr Infos im Studienbüro in L 1, 1.)

## Verlängerung der BAföG-Leistungen

### Überschreiten der Förderungshöchstdauer

Bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes wird in der Regel eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet.

Die Förderungshöchstdauer kann im Regelfall um folgende Semesterzahlen überschritten werden:

- wegen Schwangerschaft während des Studiums 1 Semester
- bis zum 5. Geburtstag des Kindes 1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr insgesamt 1 Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr insgesamt 1 Semester

Auch Väter können Verlängerung wegen Erziehung des Kindes beantragen.

Eventuelle weitere Verlängerungstatbestände sind beim BAföG-Amt zu erfragen. Fehlende Betreuungsmöglichkeiten für das Kind gelten nicht als Verlängerungsgrund!

Im Übrigen werden die BAföG-Leistungen in dieser Förderungsphase als **Zuschuss** gewährt.

Achtung:

Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können zeitlich nur einmal in Anspruch genommen werden, auch wenn mehr als ein Kind betreut wurde. Zudem muss die Pflege und Erziehung eines Kindes ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung sein. Haben sich die Eltern die Pflege und Erziehung geteilt, so ist über das zeitliche Ausmaß eine Erklärung abzugeben.

### Spätere Vorlage von Leistungsnachweisen

Nach § 48 Abs. 1 BAföG müssen bis zum Ende des 4. Fachsemesters entsprechende Leistungsnachweise vorgelegt werden.

Aber Krankheit, Krankheit des Kindes (Nachweis erforderlich), Schwangerschaft und Kindererziehung (s. o.) kann die spätere Vorlage des Leistungsnachweises rechtfertigen.

Tritt die Schwangerschaft vor dem Vorlagetermin des Leistungsnachweises ein, können die Studierenden eine spätere Vorlage dieses Nachweises beantragen. Bei Schwangerschaft und Geburt nach der Vorlage des Leistungsnachweises kann ein Antrag auf Verlängerung der Förderungshöchstdauer gestellt werden (s. Verlängerungsmöglichkeiten).

## Studienabschlusshilfe

Auszubildende an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden (also kein Zusatzstudium), erhalten für höchstens 12 Monate Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus, wenn

- sie spätestens innerhalb von 4 Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und
- die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen können.

Zu beachten ist, dass die Studienabschlusshilfe nur als verzinsliches Bankdarlehen geleistet wird (Durchschnittszinssatz z.Zt. etwa 1 %).

## Altersgrenze

In der Regel erhalten nur Studierende BAföG, die **bei Beginn** des Ausbildungsabschnitts das **30. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben. Bei Aufnahme eines **Master-Studiums** beträgt die **Altersgrenze 35 Jahre**.

Es gibt dabei eine **Ausnahmeregelung**: Auszubildende, die aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie bei Erreichen der Altersgrenze bis zur Aufnahme der Ausbildung ein eigenes Kind unter zehn Jahren ohne Unterbrechung erziehen und während dieser Zeit bis zu höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind; Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden.

**Unabhängig vom Alter** werden Auszubildende gefördert, die über den **zweiten Bildungsweg** (Fachoberschule, Abendgymnasium, Kolleg etc.) nach Bestehen der Prüfung ihr Studium beginnen. Auch hier gilt die Ausnahmeregelung: Die Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren gilt als anerkannter Grund für eine spätere Aufnahme bzw. Unterbrechung des Studiums.

Achtung:

Die Ausbildung muss unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt der Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse aufgenommen werden.

Ferner kann die Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren nur der Elternteil geltend machen, der das Kind/die Kinder betreut hat.

## Rückzahlung

### Rückzahlungsbedingungen

Das gewährte Darlehen ist innerhalb von 20 Jahren in monatlichen Raten von derzeit **105 €** zurückzuzahlen. Die erste Rate ist 5 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer zu leisten. Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag befreit, solange er BAföG erhält.

Es ist höchstens ein Betrag von **10.000,00 €** für jeden Ausbildungsabschnitt zurückzuzahlen.

## Freistellung von der Rückzahlung (§ 18 a BAföG)

Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, soweit sein Einkommen nicht über 1.145 € liegt.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für:  
den Ehegatten/Lebenspartner um 570 €  
für jedes Kind um 520 €.

Die Freistellung erfolgt vom Beginn des Antragsmonats i.d.R. für ein Jahr.

Tipp:

Auf Antrag können Alleinerziehende die Kinderbetreuungskosten bei der Rückzahlung des BAföG-Darlehens geltend machen. Die monatliche Einkommensgrenze, ab der Rückzahlungsraten fällig werden, wird um den Betrag der Kinderbetreuungskosten eines Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bei einem Kind um max. 175 € pro Monat, bei jedem weiteren Kind um max. 85 € pro Monat erhöht.

## Darlehenssteuerlass bei vorzeitiger Rückzahlung

Wer seine Darlehensschuld ganz oder teilweise vorzeitig ablöst, erhält auf Antrag einen prozentualen Nachlass, dessen Höhe je nach Ablöserate gestaffelt ist.

Internet: [www.bafög.de/de/darlehensrueckzahlung](http://www.bafög.de/de/darlehensrueckzahlung)

## Stipendien

### Begabtenförderungswerke - Familienzuschlag

Die **kirchlichen, gewerkschaftlichen oder parteinahen Begabtenförderungswerke**, finanziell unterstützt durch das Bildungsministerium, bieten Stipendien an für Studierende der unterschiedlichsten Studienrichtungen. Die Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland fördern Studierende und Promovierende, die leistungsstark, sozial engagiert und motiviert sind. Für Studierende mit Kind gibt es zusätzlich einen Familienzuschlag i.H.v. 155 € und einen Betreuungskostenanteil ab 130 €.

Ausführliche Infos und eine Übersicht über die verschiedenen Begabtenförderungswerke und die jeweiligen Anforderungen und Leistungen der einzelnen Stipendienggeber gibt es auf der Homepage.

Internet: [www.begabtenfoerderungswerke.de](http://www.begabtenfoerderungswerke.de)

### Ba-Wü-Stipendium

Das Baden-Württemberg-STIPENDIUM ist ein Programm der Landesstiftung Baden-Württemberg **zum internationalen Austausch** von Studierenden, Berufstätigen am Beginn ihrer Karriere.

Internet: [www.bw-stipendium.de](http://www.bw-stipendium.de).

### Hochschulstipendien

In zunehmendem Maße werden Stipendien direkt von den Hochschulen selbst angeboten, um ihre hochschuleigenen Studenten zu unterstützen. So bietet beispielsweise die Universität Mannheim das **Votum-Stipendium** oder die Hochschule Mannheim das **Mittelstandsstipendium** an. Auch auf den Internetseiten der Dualen Hochschule Baden Würt-

temberg, der Musikhochschule (Förderkreis) oder der Popakademie befinden sich Infos zu hochschuleigenen Stipendien.

## Deutschlandstipendium

Das Förderprogramm zur finanziellen Unterstützung von Studierenden gibt es seit 2011. Bund, Länder und Hochschulen arbeiten zusammen. Das Programm fördert mit 300 € monatlich Studierende sowie Studienanfänger/innen, „deren Werdegang herausragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten“ lässt. Die Hälfte der Finanzierung kommt vom Bund und die andere Hälfte von privaten Stiftern. Bewerbung und Auswahl erfolgt immer über die eigene Hochschule.

Internet: [www.deutschland-stipendium.de](http://www.deutschland-stipendium.de)

## „Aufstiegsstipendium“

Das »Aufstiegsstipendium« ist ein Programm der Bundesregierung, das für Menschen gedacht ist, die schon eine Berufsausbildung und Berufserfahrung hinter sich haben und besonders gute Leistungen in Ausbildung bzw. Arbeitstätigkeit vorweisen können.

Internet: [www.bmbf.de/aufstiegsstipendium](http://www.bmbf.de/aufstiegsstipendium)

Tipp:

Bezieher des Aufstiegsstipendiums erhalten eine Kinderbetreuungspauschale für Kinder unter zehn Jahren in Höhe von 130 € pro Kind.

## Zielgruppenspezifische Stipendien

Stipendien für bestimmte Zielgruppen: es gibt z.B. **Kontakt- und Wiedereinstiegsstipendien** speziell für **Frauen** oder für behinderte Studierende. Oder eine besondere Förderung für **Diplomarbeit oder Promotion**.

Weitere Infos erhalten Sie an der jeweiligen Hochschule oder bei der **Sozialberatung des Studierendenwerks**.

In der Stipendiendatenbank „Stipendienlotse“ des Bildungsministerium sind weitere Stipendien zu finden.

Internet: [www.stipendienlotse.de](http://www.stipendienlotse.de)

## Stipendien mit Schwerpunkt Studieren mit Kind

### Heinrich-Böll-Stiftung

Bietet finanzielle Unterstützung für ein Studium mit Kind. Bevorzugt gefördert werden geisteswissenschaftliche Studiengänge.

Internet: [www.boell.de](http://www.boell.de)

### Hildegardis-Verein: Studienförderangebote für Frauen

Der Verein bietet ein zinsloses Studiendarlehen für alleinerziehende Mütter, mit der Höchstsumme von 10.000 €. Außerdem gibt es ein Familienstipendium (ausschließlich für Studentinnen mit Kind).

Internet: [www.hildegardis-verein.de](http://www.hildegardis-verein.de)

### MAWISTA-Stipendienprogramm

Das Stipendienprogramm unterstützt Studierende mit Kind, die ein Auslandsstudium, Auslandssemester mit Kind absolvieren möchten. Die mo-



natliche Unterstützung liegt bei 500 €.

**Internet:** [www.mawista.com/stipendium](http://www.mawista.com/stipendium)

### **MTU-Stiftung**

Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen erhalten eine zweijährige finanzielle Unterstützung.

**Internet:** [www.mtu-studien-stiftung.org](http://www.mtu-studien-stiftung.org)

### **Christiane-Nüsslein-Volhard-Stiftung**

Diese Stiftung fördert Frauen bei ihrer Doktorarbeit, ausschließlich im Fach Medizin und in naturwissenschaftlichen Fächern.

**Internet:** [www.cnv-stiftung.de](http://www.cnv-stiftung.de)

**Brigitte-Schlieben-Lange –Programm** Das Brigitte-Schlieben-Lange-Programm, eingerichtet vom Wissenschaftsministerium BW, zielt auf die Förderung junger Absolventinnen und Wissenschaftlerinnen mit Kind/ern ab, die eine Promotion oder Habilitation anstreben, familienbedingt unterbrochen haben oder aber berufsbegleitend angehen wollen. Infos über die Stabsstelle Gleichstellung Uni Mannheim

**Internet:** [www.uni-mannheim.de](http://www.uni-mannheim.de) unter Stabsstelle Gleichstellung

### **Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm**

Das Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm, ebenfalls ausgehend vom MWK, unterstützt habitierende Frauen mit einem Stipendium. **Auskünfte zum Programm** und weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt der Universität Mannheim.

**Internet:** [www.uni-mannheim.de](http://www.uni-mannheim.de) unter Stabsstelle Gleichstellung

### **DAAD – Auslandsstudium mit Kind**

Mit dem Erasmusprogramm erhalten Studierende einen Mobilitätszuschuss i.H.v. 300 € pro Monat. Für Studierende mit Kind gibt es zusätzlich einen Zuschuss. Die Bewerbung erfolgt über die Heimathochschule und gilt für ein Studium von 3-12 Monaten an einer ausländischen Partnerhochschule.

**Internet:** <https://eu.daad.de/> Stichwort Förderung Studierende mit Kind

## **Darlehen und Kredit**

### **Darlehen vom Studierendenwerk**

Das Studierendenwerk Mannheim vergibt auf Antrag Darlehen an Studierende der ihm zugeordneten Hochschulen. Es gibt Darlehen für **Härtefälle und in Notlagen und zur Unterstützung beim Studienabschluss.**

Grundsätzlich werden die Darlehen nur für Aufwendungen zum Zweck des Studiums gewährt. Das Studierendenwerk macht die Vergabe der Darlehen vom Nachweis der Studienleistung abhängig und kann entsprechende Studiennachweise verlangen. Eine Verwaltungsgebühr von zwei Prozent der Darlehenssumme wird einmalig fällig. Die Darlehen werden zinslos gewährt.

### **Darlehen als kurzfristige Überbrückung**

Das Studierendenwerk Mannheim vergibt kurzfristige Darlehen zur Überbrückung für **unverschuldete Notlagen in Höhe von 500 €.** Das **Über-**

**brückungsdarlehen** kann auch dann gewährt werden, wenn unverschuldet eine BAföG-Überweisung nicht erfolgt ist oder zu spät anläuft. Mit der BAföG-Nachzahlung muss das Darlehen umgehend zurückgezahlt werden bzw. es wird mit der Nachzahlung verrechnet.

## Studienabschlussdarlehen

Das Studierendenwerk Mannheim vergibt langfristige, zinslose Darlehen an bedürftige Studierende, die kurz vor Studienabschluss stehen und bei denen ein erfolgreicher Abschluss erwartet werden kann.

Für das **Studienabschlussdarlehen** hat der Darlehensnehmer Bürgen zu stellen, die entsprechende Einkommensnachweise vorlegen müssen. Der Darlehenshöchstbetrag ist in der Regel auf **3.000 €** begrenzt. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausbezahlt. Der Antrag ist persönlich bei der Darlehenskasse des Studierendenwerks zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: Nachweise über erbrachte Studienleistung, Einkommensnachweise und Bürgschaften.

Die Rückzahlung des Darlehens hat nach den Vereinbarungen, die im Darlehensvertrag festgelegt sind, zu erfolgen. Das Darlehen wird in der Regel in Raten zurückgezahlt.

**Anträge und Richtlinien** sind zu erhalten bei der Darlehenskasse des Studierendenwerks Mannheim, **Mensa am Schloss**, Eingang A.

Die **Sprechzeiten der Darlehenskasse** sind dienstags von 13.00 - 15.30 Uhr und donnerstags von 10.00 - 13.00 Uhr

**Tel.: 0621/49072 - 531**

**E-Mail: [darlehenskasse@stw-ma.de](mailto:darlehenskasse@stw-ma.de)**

## Bildungskredit

Die Bundesregierung bietet **Studierenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen** die Möglichkeit, einen **zinsgünstigen Kredit** nach Maßgabe der Förderbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in Anspruch zu nehmen.

Ziel dieser Förderung ist die Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung oder die Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erfasstem Aufwand, um die Ausbildung zu verkürzen bzw. den Abbruch der Ausbildung aufgrund fehlender finanzieller Mittel zu vermeiden. Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen des Antragstellers und seiner Eltern.

Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis zu 7.200 € bewilligt werden. Es werden **monatlich 100, 200 oder 300 €** gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bildungskredites. Eine Kombination des Kredites mit anderen Finanzierungsangeboten, wie BAföG oder KfW-Studienkredit, ist möglich. Der **Kredit Antrag** ist an das **Bundesverwaltungsamt** zu richten. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bildungskredites vorliegen.

Weitere Infos auf den Internetseiten des Bundesverwaltungsamtes.

Die **Legitimationsprüfung** für den Bildungskredit kann bei der Sozialberatung des **Studierendenwerks** vorgenommen werden.

**Internet: [www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de)**

## KfW-Studienkredit

Die KfW Förderbank bietet ein Kreditprogramm für Studierende an. Studierende im Erststudium können zur **Finanzierung ihrer Lebenshaltungskosten zwischen 100 € und 650 € monatlich** beantragen. In Abhängigkeit vom Alter der Studierenden werden sechs oder zehn bzw. 14 Fachsemester finanziert. Die KfW Förderbank stellt den Studienkredit jedem Studierenden zum selben Zinssatz zur Verfügung, unabhängig von Studienfach oder -ort, den Noten, dem eigenen Einkommen oder dem Einkommen der Eltern. Sicherheiten müssen nicht gestellt werden.

Der **Zinssatz** des KfW-Studienkredits ist **variabel**; er wird halbjährlich neu festgelegt und zwar immer zum 1.4. und 1.10. des Jahres. Die Rückzahlung erfolgt nach einer Karenzzeit ( 6 - 23 Monate) in monatlichen Raten.

Ausführliche Informationen finden sich auf den Internetseiten der KfW Förderbank unter [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de) . Interessenten erstellen den Kreditantrag online auf der KfW-Website. Der ausgedruckte Antrag wird dann dem **Studierendenwerk Mannheim**, das als **Vertriebspartner** der KfW akkreditiert ist, zur Prüfung vorgelegt. Das Studierendenwerk bietet darüberhinaus die Möglichkeit einer **persönlichen Beratung**.

**Antragsstelle** beim Studierendenwerk Mannheim Mensa am Schloss, Eingang A (über Infothek).:

**Tel:** 0621/ 49072 - 530 Doris Neubauer und - 531 Andrea Wais

**E-Mail:** [sozialberatung@stw-ma.de](mailto:sozialberatung@stw-ma.de)

## CHE-Studienkredit-Test

Informationen und Bewertungen bzgl. diverser Finanzierungsangebote bietet der regelmäßig erscheinende CHE - Studienkredit-Test, der über zahlreiche Studienkredite, -darlehen und Studienfonds informiert. Erstellt wird dieser vergleichende Studienkredit-Test durch das CHE ( Centrum für Hochschulentwicklung ). Die Ergebnisse gibt es als Download.

**Internet:** [www.che-studienkredit-test.de](http://www.che-studienkredit-test.de) .

## 3. BERATUNG

### Angebote des Studierendenwerks

#### Allgemeine Sozialberatung

Die Sozialberatung des Studierendenwerks Mannheim ist **Anlaufstelle für Studierende** der Universität Mannheim, der Hochschule Mannheim, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, der Musikhochschule und der Popakademie. Sie bietet Beratung bei persönlichen und wirtschaftlichen Problemen, bei Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Studiensituation stehen und bei Behördenproblemen.

Die Beratungsstelle versteht sich auch als Vermittler und Koordinationsstelle für die innerhalb und ausserhalb des Hochschulbereiches bestehenden Beratungsangebote (Studienberatung, BAföG, Rechtsberatung, Wohnheime etc.).

Es werden **Informationen** angeboten über Einrichtungen zur Kinderbetreuung, zur **Unterstützung** studierender Eltern und Tipps zu weiteren **Sozialleistungen und Vergünstigungen** (wie z.B. Rundfunkbeitragsbefreiung und Sozialtarif, Darlehen, Kredite, Stipendien, Kostenübernahme von Kinderbetreuung durch das Jugendamt etc.).

### **Sprechzeiten der Sozialberatung**

dienstags 13.00 – 15.30 Uhr und donnerstags 10.00 – 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung, Büro in der Mensa am Schloss, Bismarckstr. 10, Eingang A bei Doris Neubauer, Dipl. Sozialarbeiterin

**Tel.:** 0621/ 49072 – 530

**E-Mail:** [sozialberatung@stw-ma.de](mailto:sozialberatung@stw-ma.de)

**Internet:** [www.stw-ma.de](http://www.stw-ma.de) unter „Beratung + Service / Sozialberatung“.

## **Rechtsfragen**

Die Allgemeine Sozialberatung übernimmt in Form einer **Clearingstelle** die Information und Weitervermittlung der Ratsuchenden an zuständige Stellen.

Sie erhalten Tipps und Hinweise zur kostengünstigen Rechtsberatung und zu den Voraussetzungen einer Inanspruchnahme von Beratungs- und Prozesskostenhilfe für bedürftige Studierende.

### **Sprechstunde**

Dienstag 13.00 – 15.30 Uhr und

Donnerstag 10.00 – 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung,

**Tel.:** 0621/ 49072 – 530, Mensa am Schloss, Bismarckstr. 10, Eingang A

**E-Mail:** [sozialberatung@stw-ma.de](mailto:sozialberatung@stw-ma.de).

## **Studienfinanzierungsberatung**

Das Studierendenwerk berät Studierende umfassend und zeigt unterschiedliche **Finanzierungsmöglichkeiten** auf, wobei der individuelle Bedarf ermittelt wird und die finanziellen Belastungen aufgezeigt werden.

Erste Wahl ist das BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) – aber es stehen weitere Möglichkeiten zur Finanzierung der Lebenshaltungs- und Studienkosten bereit. So können Unterhaltsleistungen, Sozialleistungen und Vergünstigungen eingefordert werden oder es lassen sich über die eigene Beschäftigung finanzielle Lücken schließen.

Verschiedene Studienkredite (u.a. der KfW-Studienkredit für den das Studierendenwerk Vertriebspartner ist) können in Frage kommen. Auch private oder staatliche Stiftungen und Stipendienangebote können zur finanziellen Unterstützung beitragen. Ebenso kommen Überbrückungs- und Studienabschlussdarlehen des Studierendenwerks unter bestimmten Voraussetzungen in Frage.

**Information und Beratung** zu verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten bei Frau Doris Neubauer im Büro in der Mensa am Schloss, Bismarckstr. 10, Eingang A.

**Tel:** 0621/ 49072 – 530

**E-Mail:** [sozialberatung@stw-ma.de](mailto:sozialberatung@stw-ma.de)

## Psychologische Beratungsstelle (PBS)

Die Psychologen/innen der PBS bieten Studierenden der Hochschulregion Mannheim fachpsychologische Hilfe bei studienbezogenen Problemen aller Art an.

Das vielfältige **Angebot** umfasst unter anderem:

- Erstinterviews u. Diagnosestellung
- Beratung, Coaching und Kurzzeittherapie
- Kriseninterventionen
- Vermittlung in ambulante Therapien und an andere Beratungseinrichtungen

Die PBS befindet sich in der **Mensa am Schloss, Eingang C, Bismarckstr. 10**, Zi. 02 – 08.

**Anmeldungen** werden unter Tel: **0621 / 49072 – 555** montags bis freitags von 8.30 - 16.00 Uhr entgegengenommen.

**E-Mail:** [pbs@stw-ma.de](mailto:pbs@stw-ma.de)

**Internet:** [www.stw-ma.de](http://www.stw-ma.de) unter „Beratung + Service“.

## PBS Kursprogramm

Die Psychologen/innen des Studierendenwerks bieten auch Kurse zur Förderung von Schlüsselkompetenzen für Studium und Berufseinstieg an, z.B.:

- Erstsemesterlernkurs
- Progressive Muskelentspannung
- Stressfreier lernen

Nähere Informationen zu diesen Angeboten finden sich in den Falt- und Infoblättern im Aushang (Mensen, Fakultätsbretter, Wohnhäuser etc.) und

**Internet:** [www.stw-ma.de](http://www.stw-ma.de) unter „Kursprogramm PBS“.

## Infothek

Die Infothek in der Mensaria am Schloss ist zentrale Anlaufstelle für alle Serviceleistungen des Studierendenwerks. Dort kann man sich z.B. über das Angebot der Sozialberatung und der PBS informieren, sich nach freien Plätzen in den Wohnhäusern für Studierende erkundigen, seinen BAföG-Antrag abgeben oder sich zu weiteren Möglichkeiten der Studienfinanzierung beraten lassen. Umfangreiches Informationsmaterial gibt es außerdem für studierende Eltern, für Studierende mit Handicap oder chronischer Krankheit sowie für ausländische Studierende.

Antragsformulare, Vordrucke und die MensaCard/Chipkarte für den bargeldlosen Zahlungsverkehr sind in der Infothek ebenso erhältlich wie der Studiplan (kommentierter Stadtplan) oder der in mehr als 100 Ländern gültige internationale Studierendenausweis (ISIC). Die Ausgabe und Rücknahme von Besucher-Chipkarten sowie die Auszahlung von Beträgen bei defekter Zahlungsfunktion werden ebenfalls in der Infothek abgewickelt. Außerdem kann man sich hier für das bargeldlose Aufladeverfahren „Autoload“ anmelden.

Die Infothek ist auch immer Anlaufstelle, wenn man mal wieder was verloren oder vergessen hat – hier werden die Fundsachen gesammelt.

In der Infothek befindet sich auch eine Pinwand „Jobbörse“ mit Jobangeboten für Studierende sowie eine Privatzimmerbörse mit Wohnungsangeboten für Studierende.

Außerdem ist in der Infothek der Bereich „International Students“ angesiedelt, die erste Anlaufstelle für internationale Studierende, dort erhalten sie Beratung zu allen Bereichen rund um das Studium, wie z.B. zu den Wohnheimen und zur Studienfinanzierung.

Infostände und Flyeraktionen der Studierendeninitiativen werden ebenso zentral über die Infothek genehmigt und organisiert.

Der Bestell- und Abholservice von Semesterliteratur durch die Fa. Bücher-Bender sowie die Krankenkasse AOK sind weitere Angebote der Infothek.

Infothek in der Mensaria am Schloss, Eingang A.

Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 10:00 – 15:30 Uhr,  
freitags von 10:00 – 14:30 Uhr.

Tel.: 0621 / 49072-777

E-Mail: [infothek@stw-ma.de](mailto:infothek@stw-ma.de)

Internet: [www.stw-ma.de](http://www.stw-ma.de)

## **Gleichstellung an den Hochschulen**

### **Universität Mannheim**

#### **Stabsstelle Gleichstellung und Soziale Vielfalt**

Der Auftrag der 2010 eingerichteten Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt besteht in der Konzeption, der strategischen Verankerung und dem kontinuierlichen Ausbau nachhaltiger Strukturen im Arbeitsfeld der Gleichstellung. Dies erfolgt u.a. in enger Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten. Die Stabsstelle ist direkt dem Rektorat zugeordnet und gliedert sich in verschiedene Tätigkeitsfelder: Familiengerechte Hochschule, psychosoziale Beratung (u.a. zu den Themen Vereinbarkeit Familie und Studium, Antidiskriminierung, Konflikte am Arbeitsplatz) Nachwuchsförderung für Wissenschaftlerinnen. Wir sind gut vernetzt mit den Studienbüros der Universität und unterstützen studierende Eltern gerne mit unserem Beratungsangebot.

Kontakt: Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt,

Leiterin Alexandra Raquet , L13,9 68161 Mannheim

Psychosoziale Beratung: Karin Jörns

Tel.: 0621 -181-2529

E-Mail: [karin.joerns@uni-mannheim.de](mailto:karin.joerns@uni-mannheim.de)

Internet: [sgsv.uni-mannheim.de/](http://sgsv.uni-mannheim.de/)

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten hat zum Ziel, Frauen auf allen Ebenen des Wissenschaftsbetriebes zu fördern, sie zur Verfolgung einer wissenschaftlichen Karriere zu ermutigen und Barrieren, die die Weiterqualifikation hindern, abzubauen. Dabei ist die Mitwirkung bei der Erstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen von besonderer Bedeutung. Sie nimmt als beratendes Mitglied an Gremiensitzungen (z.B. Senat, Berufungskommissionen) teil und erstattet dem Senat regelmäßig Bericht über ihre Arbeit.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist die Vorsitzende der Senatskommission zur Förderung der gleichberechtigten Entfaltung von Frauen in Studium, Forschung und Lehre.

Kontakt: Prof. Dr. Katharina Philipowski, Tel.: 0621/ 181 2310;

**E-Mail:** [philipowski@uni-mannheim.de](mailto:philipowski@uni-mannheim.de)

## **Fakultätsgleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fakultäten sind die ersten Ansprechpartnerinnen bei Problemen, da sie die Prüfungsordnungen und andere besondere Bedingungen der Fakultät am besten kennen.

**E-Mail:** [gleichstellung@uni-mannheim.de](mailto:gleichstellung@uni-mannheim.de)

## **Hochschule Mannheim**

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihr Team sind gleichermaßen für haupt- und nebenamtlich Lehrende wie für Studierende, für Mütter und Väter zuständig. Sie sind Ansprechpartnerinnen immer dann, wenn es geschlechterbedingte Nachteile auszugleichen gilt. Diese können sich aus Geschlechterstereotypen, aus faktischen Umständen, wie Betreuungsaufgaben gegenüber Angehörigen, aber auch durch eine "Schiefverteilung" der Geschlechter - in welcher Richtung auch immer - ergeben. Auch in Fällen sexueller Belästigung können Sie sich an uns wenden.

Ob Studien- und Prüfungsbedingungen, berufliche Perspektive, Professur, Elternschaft, Fördermöglichkeiten oder Netzwerke - wir freuen uns, wenn Ihr Interesse an den vielfältigen Themen zur Gleichstellung/Chancengleichheit geweckt ist.

Gleichstellungsbeauftragte der HS:

Prof. Dr. Angelika Hirsch / Tel: 0621 / 292-6801

**E-Mail:** [gleichstellung@hs-mannheim.de](mailto:gleichstellung@hs-mannheim.de)

**Internet:** <https://www.hs-mannheim.de/gleichstellung.html>

## **Familienfreundliche Hochschule Mannheim**

Die Hochschule Mannheim setzt es sich seit mehreren Jahren schon eine bessere Vereinbarkeit von Studium/ Beruf und Familie zum Ziel. Beschäftigte und Studierende mit Familienpflichten (Kinderbetreuung und Angehörigenpflege) finden bei der Familienfreundlichen Hochschule Unterstützung, Beratung und ein Forum für Anregungen, Wünsche und Vernetzung. Im Juni 2015 wurde die Charta "Familie in der Hochschule" unterzeichnet; seitdem ist die Hochschule Mannheim Mitglied im Best Practice-Club.

Kontakt: Prof. Dr. Ulla Törnig, Tel.:0621 / 292-6734

**E-Mail:** [familie@hs-mannheim.de](mailto:familie@hs-mannheim.de)

**Internet:** <https://www.hs-mannheim.de/die-hochschule/hochschule-mannheim/familienfreundliche-hochschule.html>

## **Musikhochschule Mannheim**

Frau Prof. Anna Maria Dur, Gleichstellungsbeauftragte der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim N 7, 18.

Tel: 0171-5334920,  
**E-Mail:** [amdur@t-online.de](mailto:amdur@t-online.de) oder im  
**Internet:** [www.muho-mannheim.de](http://www.muho-mannheim.de) unter Verwaltung

## Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit.

Prof. Kathrin Kölbl, Gleichstellungsbeauftragte,  
Professorin für Corporate Finance und Qualitätsmanagement,  
Qualitätsbeauftragte der DHBW Mannheim

Besucheradresse: Käfertaler Str. 258, 69167 Mannheim

**Tel.:** 0621/ 4105 - 2116

**E-Mail:** [kathrin.koelbl@dhbw-mannheim.de](mailto:kathrin.koelbl@dhbw-mannheim.de)

**Internet:** [www.dhbw-mannheim.de](http://www.dhbw-mannheim.de)

## Popakademie Mannheim

Ansprechpartnerin zunächst Studierendenbüro Frau Ulrike Schappert

**Tel:** 0621/ 53397242

**E-Mail:** [Ulrike.Schappert@popakademie.de](mailto:Ulrike.Schappert@popakademie.de)

**Internet:** <http://www.popakademie.de/hochschule>

## 4. RECHT

### Beratungshilfe

Auch Menschen mit **geringem Einkommen** sollen die Möglichkeit der rechtlichen Beratung und Vertretung erhalten. Die **Beratungshilfe** ist Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, das ist Beratung und evtl. Vertretung (Schriftverkehr). Mittwoch nachmittags findet im Amtsgericht eine unentgeltliche Rechtsberatung statt für einfache Rechtsangelegenheiten.

Für die Vertretung in einem **gerichtlichen Verfahren** kommt **Prozesskostenhilfe** in Betracht.

### **Berechtigungsschein**

Wer weitere anwaltliche Beratung benötigt kann beim Amtsgericht oder direkt bei einem Anwalt einen Berechtigungsschein beantragen. Hierfür werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mittels Antrag und vorzulegender Nachweise geprüft. Das Amtsgericht Mannheim befindet sich im Schloss, Westflügel.

Für Fragen betreffend der erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung sowie Terminvereinbarung:

**Tel:** 0621 292-2310 (nur vormittags)

**E-Mail:** [poststelle@agmannheim.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@agmannheim.justiz.bwl.de)

**Internet:** [www.agmannheim.de](http://www.agmannheim.de)



## Kindschaftsrecht

Mit der Änderung des Kindschaftsrechtes (1998) wurden eheliche und nichteheliche Kinder gleichgestellt. Die gemeinsame elterliche Sorge wird bei nichtehelichen Kindern auf gemeinsame Erklärung hin möglich. Bei der Scheidung bzw. einer Trennung wird in den Fällen, in denen gemeinsame elterliche Sorge besteht, über die elterliche Sorge nicht mehr automatisch entschieden, sondern nur, wenn ein Elternteil beim Familiengericht beantragt, dass ihm die elterliche Sorge übertragen wird.

Die Broschüre „Das Kindschaftsrecht“ gibt einen Überblick über die wichtigsten Bereiche des Kindschaftsrechts. z.B. zum **Abstammungsrecht**, **zum Recht der elterlichen Sorge**, **zum Namensrecht**, **zum Umgangsrecht**, **zum Kindesunterhaltsrecht** und **zum gerichtlichen Verfahren**. Weitere Infos beim Bundesjustizministerium oder den örtlichen Jugendämtern. Die Broschüre ist auch online einsehbar.

**Internet:** [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) unter Publikationen

## Beistandschaft

Die Aufgaben der Beistandschaft umfassen die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes. Die Beistandschaft kann von dem Elternteil, der sie beantragt hat, jederzeit beendet werden.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann beim Jugendamt eine **Beistandschaft** (§ 1712 BGB) **beantragen**. Der Antrag muss schriftlich beim zuständigen **Jugendamt** gestellt werden.

Jugendamt Mannheim, Holzbauerstr. 8, Sachgebiet Beistandschaft

**Tel:** 0621/293-3587

**E-Mail:** [beistandschaft@mannheim.de](mailto:beistandschaft@mannheim.de)

## Sorgerecht

Als **elterliche Sorge** wird vom Gesetzgeber die „Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen“ beschrieben. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (**Personensorge**) und das Vermögen des Kindes (**Vermögenssorge**). Zur Personensorge gehören beispielsweise die Erziehung des Kindes, die Entscheidung über seinen Aufenthalt und seinen Umgang, die Einwilligung zu Operationen, die Entscheidung über die Art des Schulbesuchs und ähnliche Dinge mehr.

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes **nicht miteinander verheiratet**, hat die **Mutter** für das Kind die **alleinige elterliche Sorge**. Den nichtverheirateten Eltern steht die elterliche Sorge jedoch dann gemeinsam zu, wenn sie einander heiraten oder eine **Sorgeerklärung abgeben**. Die Ausübung der **gemeinsamen elterlichen Sorge** nichtverheirateter Eltern ist nicht davon abhängig, dass sie zusammenleben. Die Sorgeerklärung kann kostenfrei beim **Jugendamt** (oder kostenpflichtig bei einem Notar) beurkundet werden.

## Sorgerecht für unverheiratete Eltern

Am 19.05.2013 ist das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht verheirateter Eltern in Kraft getreten. Der Vater hat die Möglichkeit, beim Familiengericht einen Antrag auf Erteilung des gemeinsamen Sorgerechts zu stellen, falls die Mutter dem nicht zustimmt. Nach dem neuen Leitbild des Gesetzentwurfs sollen grundsätzlich beide Eltern die Sorge gemeinsam

tragen, wenn das Kindeswohl dem nicht entgegensteht. Ausschlaggebend für die Entscheidung ist immer das Wohl des Kindes.

Weitere Infos beim örtlich zuständigen **Jugendamt**, in Mannheim: Jugendamt, Holzbauerstr.8, 68167 Mannheim.

## Verheiratet oder nicht ?

Häufig kommt die Frage, ob und welche Unterschiede bestehen in der rechtlichen Situation von verheirateten oder nicht verheirateten Eltern.

Bei den meisten gesetzlichen Ansprüchen wie Kindergeld, Elterngeld, Freistellung bei Erkrankung des Kindes u.a. gibt es keinen Unterschied, ob die Eltern nun miteinander verheiratet sind oder nicht.

Lediglich beim Ehegattensplitting bei zusammenveranlagten Eltern kann eine Heirat von Vorteil sein, und dadurch eine steuerlichen Entlastung entsetehen. Oder auch in der gesetzlichen Familienversicherung kann es für den ehelichen Partner von Vorteil sein, in der kostenfreien Familienversicherung bleiben zu können.

Für nicht verheiratete Eltern gibt es keine erbrechtlichen Ansprüche für den anderen Elternteil. Für die erbrechtlichen Ansprüche des Kindes hingegen besteht kein Unterschied, ob die Eltern verheiratet waren oder nicht.

Weitere Informationen und Publikationen finden sich auf den Internetseiten beim Bundesfamilienministerium.

## Mutterschutzgesetz - Neuregelung 2017 und 2018

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Mit der neuen Regelung werden Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen explizit im Gesetz aufgenommen. Für erwerbstätige Studentinnen gelten die Schutzregelungen wie für andere erwerbstätige Frauen auch. Es gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, Hausangestellte und Heimarbeiterinnen und für Frauen, die sich noch in der beruflichen Ausbildung befinden, wenn das Ausbildungsverhältnis auf einem Arbeitsvertrag beruht.

Auch auf Frauen in sozialversicherungsfreien Arbeitsverhältnissen (geringfügige Beschäftigung) findet das Mutterschutzgesetz grundsätzlich Anwendung. Die Staatsangehörigkeit und der Familienstand spielen keine Rolle.

### **Schutzfristen**

Während der Schwangerschaft und Stillzeit gelten besondere Schutzvorschriften wie Beschäftigungsverbote oder Schutzfristen am Arbeitsplatz. Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet im Normalfall acht Wochen, bei medizinischen Frühgeburten oder bei Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung.

Neu:

Mit der neuen Regelung werden die Schutzfristen für Mütter von Kindern mit Behinderung verlängert. Deren Schutzfrist wird um vier Wochen, also auf 12 Wochen nach der Geburt verlängert..

## Vorsorgeuntersuchung und Stillzeiten

Die Zeiten für Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft sind der Arbeitnehmerin während der Arbeitszeit zu gewähren und müssen nicht nachgearbeitet werden. Auch für die notwendige Zeit zum Stillen besteht ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit.

## Kündigungsschutz

Im Mutterschutzgesetz finden sich Vorschriften zur Sicherung des Arbeitsplatzes und Kündigungsschutzregelungen. Während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Geburt besteht Kündigungsschutz.

Neu:

Neu ist auch die Einführung des Kündigungsschutzes für Frauen mit Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche.

## Befristete Verträge

Frauen, die befristete Verträge abgeschlossen haben, z.B. im Rahmen eines Aushilfs-, Teilzeit- oder Leiharbeitsverhältnisses, fallen unter das Mutterschutzgesetz, **solange** das befristete Arbeitsverhältnis besteht.

Damit das Unternehmen die Mutterschutzbestimmungen einhalten kann, **sollen** Frauen dem Unternehmen ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen diese Tatsachen bekannt sind.

Tipp:

Bei Bewerbungsgesprächen während der Schwangerschaft muss die Frau ihre Schwangerschaft auch auf Befragen des Arbeitgebers hin nicht offenbaren. Dies gilt auch für die befristete Einstellung.

Mehr Infos: Broschüre „Mutterschutzgesetz“ des Familienministeriums.  
Internet: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) .

## Beurlaubung vom Studium

Wer aus privaten, gesundheitlichen, finanziellen oder sonstigen Gründen sein Studium unterbrechen muss, muss dieses **von der Hochschule genehmigen lassen**. Ein wichtiger Grund ist z.B. Schwangerschaft und Kindererziehung.

Die Voraussetzungen und erforderlichen Unterlagen für eine Bewilligung einer Beurlaubung können abhängig von der Hochschulart und dem Studiengang, unterschiedlich sein. Informationen gibt es direkt bei der Hochschule.

## Mögliche Auswirkungen

Während des Urlaubssemester wird **kein BAföG gezahlt**, erst bei Wiederaufnahme des Studiums erfolgen weitere Zahlungen.

Es besteht die Möglichkeit in dieser Zeit, ALG II zu beziehen.

Bezieher des **KfW-Studienkredites** erhalten während des Urlaubssemesters keine Zahlungen. Die **Auszahlung wird gestoppt**. Sie läuft erst mit der Wiederaufnahme des Studiums bzw. mit der Rückmeldung weiter.

Urlaubssemester werden **als Hochschulsesemester** gerechnet, nicht jedoch als Fachsemester (wichtig für Studierende, die in der Regelstudienzeit studieren wollen oder einen Bildungskredit aufnehmen möchten).

Während des Urlaubssemesters besteht die **studentischen Krankenversicherungspflicht** weiter, wenn das Einkommen nicht über der 450 € Grenze liegt.

Der eigene **Kindergeldanspruch fällt weg. Ausnahme:** in der Mutterschutzfrist und der Übergangszeit von max. 4 Monaten zwischen Ende der Mutterschutzfrist und der Studienfortführung.

Studierende, die im Urlaubssemester **mehr als nur geringfügig arbeiten** (mehr als 450 € ) sind voll **sozialversicherungspflichtig**.

Ob und welche Prüfungen und Leistungsnachweise während des Urlaubssemesters abgelegt werden können, sollte direkt mit dem Prüfungsamt der Hochschule abgeklärt werden.

Achtung:

Regelung an den Hochschulen während des Mutterschutzes s. auch Punkt "Flexible Prüfungsfristen".

## Hochschulrecht

Seit den Änderungen im Hochschulrecht im März 2009 gibt es Erleichterungen und Verbesserungen der Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit Familienpflichten.

### **Flexible Prüfungsfristen**

Die **Prüfungsordnungen** der Hochschulen **müssen flexible Prüfungsfristen ermöglichen**, wenn Studierende Familienpflichten wahrnehmen müssen.

Bei **Beurlaubung** nach den Regelungen des Mutterschutzes dürfen - anders als sonst - **auch in der Zeit der Beurlaubung Studienleistungen erbracht** werden. Die Teilnahme an Prüfungen und Lehrveranstaltungen und der Besuch von Hochschuleinrichtungen ist möglich ( § 61 LHG).

Die Beurlaubung aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit wird nicht auf die Semester-Grenze bei Beurlaubungen (die prinzipiell zunächst für alle Studenten gilt) angerechnet (vgl. § 61 Abs. 1).

### **Familiengerechte Hochschule**

Viele Hochschulen haben sich mittlerweile zertifizieren lassen und im Rahmen von Zielvereinbarungen Verbesserungen zur **Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft** geschaffen, z.B.:

- Krankheit des Kindes wird als Entschuldigungsgrund bei Prüfungsrücktritt anerkannt,
- Bearbeitungszeiten für Abschlussarbeiten können verlängert werden,

- bei Anmeldungen zu Seminaren werden Studierende mit Kind bevorzugt zur besseren Abstimmung von Vorlesungs- und Betreuungszeiten,
- Pflichtpraktika können in mehrere Zeiträume aufgeteilt werden.
- Studierende können Schutzzeiten in Anspruch nehmen nach den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes und des Elternzeitgesetzes ( s. Urlaubssemester)

Weitere Infos bei den Prüfungsausschüssen der einzelnen Hochschulen.

## 5. SOZIALLEISTUNGEN

### Leistungen nach dem SGB

Die Sozialhilfe ist als 12. Buch (**SGB XII**) in das Sozialgesetzbuch eingegliedert. Darin werden die Bereiche erfasst, die vor allem **besondere Lebenssituationen** betreffen z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die Leistungen werden als Geld- oder Sachleistung erbracht. **Der Bedarf bemisst sich nach Regelsätzen und der Kosten der Unterkunft.** Hinzu kommen eventuell Mehrbedarfssätze für bestimmte Personengruppen oder einmalige Leistungen für Sonderbedarfe.

Das Sozialgesetzbuch II ( **SGB II**) gilt für erwerbsfähige Arbeitssuchende im Alter von 15 bis 64 Jahren und beschreibt die Leistungen der **Grundsicherung für Arbeitssuchende**. Diese Leistungen umfassen ebenfalls Dienst-, Geld- und Sachleistungen und berücksichtigen die individuelle Lebenssituation des Leistungsberechtigten. Bei vorliegendem Bedarf wird Arbeitslosengeld II (ALG II) gezahlt.

Beim Zusammenleben mehrerer Personen wird u. a. nach Bedarfs- und Wohngemeinschaften unterschieden. Die **nichterwerbsfähigen Personen** bekommen dann **Sozialgeld**. Auch hier richtet sich die Leistung nach festgelegten **Regelsätzen**.

Gehören zur Bedarfsgemeinschaft minderjährige Kinder, wird zunächst geprüft inwieweit die Zahlung eines **Kinderzuschlages** ( s. unten) vorrangig zu berücksichtigen ist.

### Arbeitslosengeld II (ALG II)

Nach der Systematik des SGB gelten Studierende nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches II als erwerbsfähig. Gemäß § 7 Abs.5 SGB II sind jedoch **Studierende**, die dem Grunde nach förderungsfähig sind nach dem BAföG, von den Leistungen des SGB II **ausgeschlossen**.

Es gibt einige **Ausnahmen** ( § 27 SGBII) z.B. für **Mehrbedarfe** oder bei **Beurlaubung** wegen Pflege und Erziehung des Kindes oder im **Härtefall** als Darlehen oder **Sozialgeld** für das Kind. Dann können die Studierenden einen Antrag auf **ALG II** stellen.

## ALG II für Studierende

Neu:

Mit dem 9. Gesetz zur Änderung des SGB II (2016) wurde festgelegt, dass Schüler und Studierende, die im Haushalt der Eltern leben, während des Studiums Anspruch auf aufstockende Arbeitslosengeld II–Leistungen haben. Damit entfällt allerdings der bisherige Zuschlag zu den Kosten der Unterkunft nach § 27 Abs.3 SGBII.

Studierende, die bei den Eltern wohnen und vorher schon im Leistungsbezug standen, könne nun bis zur Auszahlung des BAföGs das ALG II als Überbrückung weiterhin erhalten.

**Zuständig** für in Mannheim wohnende Studierende, die jünger als 25 Jahre sind, ist das **Jobcenter in der Hebelstr.1**.

**Tel:** 0621/ 18166-555

**E-Mail:** jobcenter-mannheim.team-junges-mannheim@jobcenter-ge.de

Über 25 jährige Studierende wenden sich an das **Jobcenter in in der Ifflandstr. 2**. Sprechzeiten jeweils von 8-12 Uhr.

**Tel:** 0621/ 18166-333

**E-Mail:** jobcenter-mannheim@jobcenter-ge.de

## Mehrbedarfe

Schwangere Studentinnen haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II § 21 z.B. Mehrbedarf bei Schwangerschaft und Geburt.

### Mehrbedarf bei Schwangerschaft

**Werdende Mütter** mit Anspruch auf Sozialleistungen erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen **schwangerschaftsbedingten Mehrbedarfszuschlag** in Höhe von 17 % der jeweiligen Regelleistung ( § 21 Abs. 2 SGBII ). Der Regelsatz für Alleinstehende liegt z.Zt bei 409 Euro, der Mehrbedarf läge dann bei 69,53 Euro.

### Mehrbedarf für Alleinerziehende

**Alleinerziehende**, die bedürftig sind und unter das SGBII fallen, erhalten einen **Mehrbedarfszuschlag** ( § 21 Abs. 3 SGBII ) zur Regelleistung. Bei einem Kind unter 7 Jahren oder bei 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren gibt es 36 % der Regelsatzleistung für einen Haushaltsvorstand. In anderen Fällen gibt es pro Kind 12 %, höchstens aber 60 % der Regelsatzleistung für einen Haushaltsvorstand.

Ergänzende Leistungen zur Gesundheitsvorsorge oder bei kostenaufwändiger Ernährung aus medizinisch notwendigen Gründen sind auf Antrag möglich.

## Unabweisbarer Bedarf / einmalige Beihilfen

Nach § 24 Abs.3 SGBII können bei Bedürftigkeit auch einmalige Beihilfen gewährt werden. Hierunter fallen z.B. die **Erstausstattung** für Bekleidung **bei Schwangerschaft** und Geburt oder **Erstausstattung für Wohnung** und Haushaltsgeräte. Auch schwangere Auszubildende, deren Ausbildung

nach dem BAföG „dem Grunde nach“ förderungswürdig ist, haben Anspruch auf den **schwangerschaftsbedingten Bedarf** und die notwendige Erstausrüstungen für Bekleidung und Wohnung.

Achtung:

Kein Bedarf für Babyausstattung (Kleidung und notwendiger Hausrat) besteht, wenn dieser bereits durch Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ abgedeckt ist.

Wichtig ist, dass alle einmaligen Beihilfen vor dem Kauf bzw. evtl. Vertragsabschluss zu beantragen sind. Der Sozialhilfeträger kann den Bedarf bei einem Hausbesuch überprüfen und die Vorlage der Kaufbelege verlangen.

## Besonderer Härtefall

### Leistungen zum Lebensunterhalt als Darlehen

"Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ... dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts"( § 7 Abs. 5 SGB II).

Wenn der Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II eine besondere Härte darstellt, dann kann nach § 27 Abs.3 SGBII **in besonderen Härtefällen** Leistungen zum Lebensunterhalt als **Darlehen** gewährt werden. So kann z. B. der unmittelbar bevorstehende Abschluss der Ausbildung unter bestimmten Bedingungen als Härtefall eingestuft werden. Die Auslegung findet in engen Grenzen statt und ist immer von der Besonderheit des Einzelfalles abhängig.

Neu:

Studierende können (nach § 27 Abs. 3 S.4 SGB II ) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu Beginn des Studiums beantragen. Sie können für einen Monat Leistungen als Darlehen nach § 24 Abs. 4 erhalten, wenn für diesen Monat Zahlungen zu erwarten sind..Voraussetzung der BAföG-Antrag ist bereits gestellt.

Insbesondere bei Studierenden mit Kind, Alleinerziehenden oder bei finanziellen Problemen in der Studienendphase z.B. Wegfall der vorher gesicherten finanziellen Grundlage, sind solche Ausnahmesituationen gegeben.

Achtung:

Sozialhilfe muss grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden. Ausnahme:

- Darlehensweise Hilfestellung,
- wenn der/die Hilfesuchende die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst herbeigeführt hat und daher kostenersatzpflichtig ist oder
- wenn die Sozialleistungen zu Unrecht bezogen wurde.

## Sozialgeld

Die Kinder von Studierenden haben einen eigenen **Anspruch auf Leistungen** nach dem § 7 Abs. 2 u.3 SGBII. Bis zum 15. Lebensjahr fallen sie

in die Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern. Es wird geprüft, ob eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt und sie **sozialgeldberechtigt** (§ 19 und § 23 SGBII) sind **oder** ob ein **Kinderzuschlag** (s. dort) gewährt werden muss.

Studierende mit niedrigem Einkommen können also für ihr Kind **Sozialgeld** beantragen. Bei der Berechnung der Leistungshöhe wird das Einkommen des Kindes (Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Halbwaisenrente und Kindergeld) berücksichtigt. Die BAföG-Zahlungen, die die Studierenden erhalten, dürfen nicht zur Berechnung des Angehörigenunterhalts einbezogen werden. Den unterhaltspflichtigen Studierenden verbleiben von ihrem Einkommen der Gesamtbetrag nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als „geschontes Einkommen“.

Die **Regelsätze des Sozialgeldes** sind nach Alter gestaffelt und betragen in **2017** für Kinder bis 6 Jahre 237,00 €, bis 14 Jahre 291,00 € und bis zum 18. Lebensjahr 311,00 €.

Voraussetzung ist die vorliegende Bedürftigkeit. Vorrangige Leistungen, wie z.B. der Kinderzuschlag, sind zuerst zu prüfen. Für die Beantragung ist das **Jobcenter** in Mannheim zuständig.

## Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ( § 6a BKGG) ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld. Sie wird gezahlt, wenn das elterliche **Einkommen innerhalb der Mindest- und der Höchsteinkommengrenze** nach dem Arbeitslosengeld II/Sozialgeld liegt. Eltern, deren Einkommen für das eigene Existenzminimum ausreicht, nicht jedoch für das der minderjährigen Kinder, können diesen Zuschlag beantragen. D.h. auch studierende Eltern können bei vorliegenden Voraussetzungen diesen Antrag für ihr Kind stellen.

## Voraussetzungen

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die **Mindesteinkommengrenze** erreichen, das sind **600 € für Alleinerziehende** und **900 € für Paare**,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die **Höchsteinkommengrenze** nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld beziehungsweise Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich. Anträge auf Kinderzuschlag werden bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gestellt.

Neu:

Der **Kinderzuschlag wurde in 2017 erhöht** und beträgt maximal **170 €** monatlich je Kind und deckt zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf von Kindern.



Für die Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern kommt es allein auf die Bemessungsgrenze an, deren **Höhe richtet sich nach den ALG II-Regelleistungen zuzüglich der anteiligen Miete**. Berücksichtigt wird auch Einkommen und Vermögen von Partnern, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben. Überschreiten Einkommen und Vermögen der Eltern die Bemessungsgrenze, wird der Kinderzuschlag gemindert.

Das **Erwerbseinkommen** der Eltern, das ihren eigenen Mindestbedarf überschreitet, wird nur **zu 50 Prozent angerechnet**.

Es besteht ein **Wahlrecht** zwischen der Inanspruchnahme von **Kinderzuschlag und Leistungen der Grundsicherung** für diejenigen, die bei Beantragung von Arbeitslosengeld II Anspruch auf Leistungen für einen Mehrbedarf hätten, z.B. Alleinerziehende.

Der Kinderzuschlag wird nur auf **Antrag** gezahlt. Er ist bei **der zuständigen Familienkasse der Agentur für Arbeit** zu beantragen - für Mannheim ist die zuständige Familienkasse in Heidelberg zuständig.

Tipp:

Studierende, die sich zur Betreuung und Versorgung eines Kleinkindes beurlauben lassen, haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

Seit Beginn 2011 stehen weitere Leistungen für Kinder zur Verfügung. Für Kinder und Jugendliche kann ein bestimmter zusätzlicher Bedarf gegeben sein, der sich aus der Teilhabe an kulturellen und sozialen Angeboten ergibt ( § 28 SGBII).

Folgende Leistungen können von Eltern, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, beantragt werden:

- Mehraufwendungen für Mittagessen in Kita und Schule,
- Lernförderung für bedürftige Schüler,
- Anteilige Beiträge wie z.B. Sportverein oder Musikschule,
- Zuschuss für den Schulbedarf
- Mittel für ein- oder mehrtägige Klassen-oder Kitaausflüge,
- Erstattung von Beförderungskosten

In Mannheim zuständige Antragsstelle ist die gemeinsamen Anlaufstelle von Fachbereich Arbeit und Soziales/Jobcenter in K1, 7-13,

**Tel:** 0621 293-2600

**E-Mail:** [jobcenter-mannheim.bildungspaket@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-mannheim.bildungspaket@jobcenter-ge.de)

**Internet:** [www.mannheim.de/bildung-staerken/bildungs-und-teilhabepaket](http://www.mannheim.de/bildung-staerken/bildungs-und-teilhabepaket)

## Beitragsübernahme

Studierende Eltern und Alleinerziehende können einen Antrag auf **Übernahme der Betreuungskosten** für Krippe und Kindertagesstätte oder für eine Tagespflegeperson im Rahmen des üblichen Satzes stellen. Die Übernahme ist **vom Einkommen abhängig**.

Voraussetzung hierfür ist ein **Antrag** und die Vorlage des monatlichen Einkommens und der Ausgaben. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung.

Tipp:

Für Kinder unter 3 Jahren, die von einer Tagespflegeperson betreut werden, gibt es **einkommensunabhängige Landeszuschüsse**.

Zuständig für die Antragstellung ist für in Mannheim wohnende Studierende das Jugendamt. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Familiennamen.

Jugendamt in Q 5, 14 - 22 / 3. OG in 68161Mannheim

Tel.: 0621 293-3634

E-Mail: [wirtschaftliche-Jugendhilfe@Mannheim.de](mailto:wirtschaftliche-Jugendhilfe@Mannheim.de)

## **Beitragsreduzierung bei Wohngeldbezug**

Die Stadt Mannheim entlastet Eltern bei den Kinderbetreuungskosten, so werden die **Bezieher von Wohngeld** berücksichtigt.

Eltern, die Wohngeld beziehen, wird für die Betreuung ihres Kindes in Kita oder Krippe der monatliche Beitrag bis zur Höhe von **105,00 €** erstattet. Dieser Betrag entspricht dem derzeit gültigen Beitrag eines Regelplatzes in einer städtischen Einrichtung.

Für die Inanspruchnahme dieser Entlastung (Zuwendung) muss der Wohngeldbescheid vorgelegt werden.

Die Eltern, die ihr Kind im Kinderhaus beim Studierendenwerk betreuen lassen, legen eine **Kopie des aktuellen Wohngeldbescheides** beim Studierendenwerk vor.

**Kontakt:** Frau Wais, Kinderhausverwaltung in der Infothek

Tel: 06 21 / 49072 – 531

E-Mail: [kinderhaus-vw@stw-ma.de](mailto:kinderhaus-vw@stw-ma.de)

## **Unterhalt**

Im Kindesunterhaltsgesetz ist das Unterhaltsrecht für Kinder geregelt. Einen **Unterhaltsanspruch** hat grundsätzlich jedes minderjährige Kind, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhaltsbeitrag durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Daher ist nur der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammen lebt, barunterhaltspflichtig. Aber ab Volljährigkeit sind beide Elternteile barunterhaltspflichtig in Abhängigkeit vom Einkommen.

Wird die Vaterschaft freiwillig nicht anerkannt, muss sie im Klageweg festgestellt werden. Die Unterhaltsansprüche begründen sich aus der Anerkennung/ Feststellung der Vaterschaft.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Einkommen und wird berechnet mit Hilfe der sogenannten **Düsseldorfer Tabelle** - dort gibt es in

Abhängigkeit von bestimmten Einkommensgruppen die unterschiedlichen Regelbeträge.

Der Unterhaltsanspruch wird über ein vereinfachtes Verfahren oder per Klage beim Amtsgericht/Familiengericht durchgesetzt. Ist das Einkommen des Unterhaltspflichtigen sehr hoch, besteht die Möglichkeit, den Individualunterhalt zu fordern. Beratung in Fragen zum Kindesunterhalt erteilen die Jugendämter.

Tipp:

Für Alleinerziehende kann der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) zusätzliche Infos und Hilfestellung geben (s. Linkliste im Anhang).

## Unterhaltsvorschuss - neue Regelungen

### Voraussetzung

Alleinerziehende Studierende können vom Jugendamt einen Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn der familienferne unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt für sein Kind zahlt. Das Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es

- seinen Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- nicht mindestens Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Unterhaltsvorschussbetrages (siehe unten) erhält.

Neu:

Die mögliche Bezugsdauer des Unterhaltsvorschusses wurde erhöht. Der Unterhaltsvorschuss wird monatlich **bis zum Alter von 18 Jahren** bezahlt.

**Ab Vollendung des 12. Lebensjahres** besteht nur dann ein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht .

Die Unterhaltsleistung kann maximal **rückwirkend für einen Monat ab Antragstellung** geleistet werden.

Achtung:

Ausländische Studierende haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, z. B. wenn das Kind selbst oder der alleinerziehende Elternteil über eine Niederlassungserlaubnis verfügt. Staatsangehörige der Europäischen Union sind berechtigt, wenn sie freizügigkeitsberechtigt sind.

### Höhe der Leistung

Die Höhe der Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612a Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 32 Abs.6 des Einkommenssteuergesetzes geregelten Mindestunterhalt, gemindert um das für ein erstes Kind zu zahlendes Kindergeld.

Neu:

Für Kinder unter 6 Jahren:	150 € /Monat in 2017
für Kinder von 6 - 12 Jahren:	201 € /Monat in 2017
für Kinder von 12 – 18 Jahren:	268 €/Monat in 2017

Angerechnet werden auch regelmäßig eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils und Waisenrenten sowie das Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

Tipp:

Diese Unterhaltsleistung schließt den Sozialhilfeanspruch des Kindes **nicht** aus. Sie ist zwar eine vorrangige Sozialleistung, aber eine ergänzende Sozialhilfe ist dann möglich, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht vollständig durch den Unterhaltsvorschuss gewährleistet ist.

Der **Antrag** auf Unterhaltsvorschuss ist zu stellen nach **Terminvereinbarung** bei der **Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes**.

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie  
Holzbauerstr. 8, 68167 Mannheim  
Tel. 293 - 0 über Stadtzentrale zu erreichen, nach Familiennamen.  
**Internet:** [www.mannheim.de](http://www.mannheim.de) unter Stichwort Unterhalt

## Kindergeld

### Anspruch auf Kindergeld – Erhöhung in 2017

Anspruch auf Kindergeld hat, wer in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Ausländer gelten Sonderregelungen.

Kindergeld gibt es für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Für **Kinder in Ausbildung** verlängert sich der Bezug von Kindergeld **bis zum 25. Lebensjahr**, für Kinder ohne Arbeitsplatz bis zum 21. Lebensjahr. Wird in dieser Zeit der den Kindergeldbezug ausschließende Wehr- oder Zivildienst verrichtet, verlängert sich die obere Altersgrenze entsprechend.

Für Kinder, die wegen ihrer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, gibt es keine Altersgrenze. Die Sonderregelungen für behinderte Studierende gelten, soweit die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist.

### Volljährige Kinder

Bei Kindern, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird Kindergeld nur gezahlt, sofern sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung (bzw. Studium) befinden, einen Arbeitsplatz suchen, einen Freiwilligendienst ableisten oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten, z.B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, befinden.

Nach der geltenden Gesetzeslage werden volljährige Kinder nur dann berücksichtigt, wenn das Kind nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung und eines Erststudiums daneben keine Erwerbstätigkeit über 20 Stunden

regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit ausübt. Ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (450 €) sind dabei un-  
schädlich.

## Höhe des Kindergelds

Nach den neuen gesetzlichen Vorgaben gelten **ab 2017** folgende Beträge für das Kindergeld: für das 1. und 2. Kind stehen je **192 €** monatlich zu - unabhängig vom Einkommen. Für das 3. Kind besteht ein Anspruch auf **198 €** und für jedes weitere Kind **223 €** im Monat.

Ab **2018** sind weitere Erhöhungen um jeweils zwei Euro geplant.

## Unterbrechung des Studiums

Die Kindergeldzahlung entfällt grundsätzlich bei Studienunterbrechung oder Urlaubssemester z. B. wg. Erwerbstätigkeit. Es gibt Ausnahmen wie Schwangerschaft, Krankheit, Praktikum etc.

## Beurlaubung wegen Schwangerschaft

Bei einer **Beurlaubung vom Studium wegen Schwangerschaft** ist die werdende Mutter während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) grundsätzlich zu berücksichtigen. Eine Studierende ist bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft für die Dauer des Semesters zu berücksichtigen, in dem die Entbindung zu erwarten ist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist endet.

Wird das Studium in dem darauf folgenden Semester fortgesetzt, wird auch die Zeit vom Ende der Schutzfrist bis zum Semesterbeginn als Übergangszeit beim Kindergeld anerkannt, wenn die Zwischenzeit nicht mehr als 4 Kalender-Monate beträgt.

Eltern haben auch bei Heirat des Kindes weiterhin Anspruch auf Kindergeld, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

## Zuständigkeit

Der Antrag auf Kindergeld wird schriftlich gestellt bei der Familienkasse der Arbeitsagentur. Für Mannheim ist die **Familienkasse Heidelberg** zuständig. Vordrucke auch online oder über die Bürgerdienste verfügbar.

**Tel:** 0800 4 5555 30 kostenfrei

**E-Mail:**

[Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West.F11@arbeitsagentur.de](mailto:Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West.F11@arbeitsagentur.de)

**Internet:** [www.arbeitsagentur.de/familie-kinder](http://www.arbeitsagentur.de/familie-kinder)

## Elterngeld und ElterngeldPlus

Mit der Einführung des ElterngeldPlus 2015 ergaben sich einige Änderungen des bisherigen Elterngeldes. Insbesondere für Eltern, die nach der Geburt nur noch in Teilzeit arbeiten, kann sich die Bezugszeit des Elterngeldes verlängern. Das Elterngeld ersetzt das wegfallende Einkommen zu 65 - 100 Prozent. Die Höhe des ElterngeldPlus beträgt höchstens die Hälfte des normalen Elterngeldes, aber die Bezugsdauer ist dafür länger als 14 Monate.

Die Eltern können zwischen Elterngeld und ElterngeldPlus wählen oder beides kombinieren und zusätzliche Partnerschaftsmonate erhalten.

Das ElterngeldPlus gilt für Geburten ab **Juli 2015**.

## Antrag

Elterngeld /ElterngeldPlus muss schriftlich beantragt und von beiden Elternteilen unterschrieben werden. (Ausnahme alleiniges Sorgerecht)

Antragsformulare gibt es bei den **Bürgerdiensten und der L-Bank** ([www.l-bank.de/erziehungsgeld](http://www.l-bank.de/erziehungsgeld)). Der Antrag ist direkt an die L-Bank zu senden an: L-Bank, 76113 Karlsruhe. Beizufügen sind Einkommensnachweise, Geburtsbescheinigung und Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld.

Tipp:

Direkt nach der Geburt beantragen, denn rückwirkend wird Elterngeld höchstens für drei Monate vor dem Monat des Antragseingangs gezahlt.

## Voraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld hat ( § 1 BEEG), wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht, und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen durchgehend vorliegen.

Elterngeld erhalten Eltern für ihre leiblichen Kinder (eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder), Adoptiveltern, Stiefeltern, Eltern, die in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft zusammen leben (Lebenspartner). Auch Väter nichtehelicher Kinder erhalten Elterngeld, wenn sie mit dem Kind in einem Haushalt leben und die Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam, bzw. noch nicht entschieden ist.

Weitere Voraussetzung ist **nur eine begrenzte, zulässige Erwerbstätigkeit** während des Elterngeldbezuges, d.h. wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit im Monatsdurchschnitt 30 Wochenstunden nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufs(aus)bildung ausgeübt wird oder
- als geeignete Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als 5 Kinder in Tagespflege betreut werden.

**Auch Staatsangehörige der EU** können Elterngeld unter bestimmten Voraussetzungen erhalten (z.B. wenn Freizügigkeit vorliegt).

Andere ausländische Antragsteller können Elterngeld erhalten, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Achtung:

**Kein Anspruch** besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG -) erteilt wurde oder nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf.

## Höhe des Elterngeldes

Das Elterngeld beträgt bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen monatlich **mindestens 300 € (Mindestbetrag)** und kann bis zu einem Monatsbetrag von **1.800 € (Höchstbetrag)** gezahlt werden.

Den Mindestbetrag von 300 € monatlich erhalten auch die Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren ( § 2 Abs.5 BEEG).

Das entfallende Einkommen wird bei einem Nettoeinkommen zwischen 1.000 und 1.200 € zu 67 Prozent ersetzt. Bei Einkommen über 1.200 € werden stufenweise 66 bzw. 65 Prozent ersetzt.

Für Antragsteller, deren **maßgebliches Erwerbseinkommen** vor der Geburt des Kindes **geringer als monatlich 1.000 €** war, wird der Prozentsatz angehoben. Für je 20 €, die das maßgebliche Erwerbseinkommen unter 1.000 € liegt, wird das Elterngeld von 67 Prozent um 1 Prozentpunkt **auf bis zu 100 Prozent** erhöht.

## Elterngeld mit Geschwisterbonus

Familien mit einem oder mehreren Kindern können einen Geschwisterbonus erhalten (§ 2 Abs 4 BEEG).

Lebt der anspruchsberechtigte Elternteil mit einem weiteren Kind unter 3 Jahren oder mit zwei weiteren Kindern unter 6 Jahren oder einem behinderten Kind unter 14 Jahren in einem Haushalt, wird das errechnete Elterngeld **um 10 Prozent**, mindestens jedoch um 75 € erhöht also auf 375 Euro/Monat bzw. bei ElterngeldPlusBezug 187,50 Euro.

## Elterngeld für Mehrlingsgeburten

Für **Mehrlingsgeburten** gibt es beim Basis-Elterngeld jeweils 300 Euro und beim ElterngeldPlus-Bezug jeweils 150 Euro für jedes weitere Mehrlingskind.

## Einkommensermittlung

Maßgeblich für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen des Antragstellers der letzten **zwölf Monate**. Sonderregelungen gelten ggfs. für Selbstständige.

Achtung:

Auch das Einkommen während des Bezuges von Elterngeld – auch Einkünfte aus dem Minijob – werden berücksichtigt. Kein anrechnungsfreier Hinzuverdienst !

Aber Entgeltersatzleistungen (z.B. ALGI) und Stipendien oder BAföG oder ALGII bleiben bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt.

Monate, die von einem oder mehreren **einkommensmindernden Faktoren** betroffen sind, bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit **unberücksichtigt**. Der Zwölfmonatszeitraum verschiebt sich um die Anzahl der Monate nach vorne. Einkommensmindernde Faktoren sind:

- Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld
- Der Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind.
- Ein Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung.

Vom durchschnittlichen Monatseinkommen werden pauschalisierte Steuern und Sozialabgaben abgezogen. Das gilt für selbständige aber auch nicht-selbständige Einkunftsarten.

## Anrechnung von Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird auf das zustehende Elterngeld **angerechnet**. Gleiches gilt für den vom Arbeitgeber zu zahlenden Arbeitgeberzuschuss (§14 MuSchuG) und die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit des Beschäftigungsverbotes gezahlten Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse. Eine Anrechnung auf das Elterngeld des Vaters gibt es nicht.

Achtung:

Mutterschaftsgeld, das von dem Bundesversicherungsamt nach § 13 Abs. 2 Mutterschutzgesetz in Höhe von maximal 210 € gezahlt wird, **wird nicht auf das Elterngeld angerechnet**.

## Anrechnung von Leistungen mit Einkommensersatzfunktion

Auf das Elterngeld angerechnet werden Einkommen mit Ersatzfunktion, Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Übergangsgeld, Erwerbsminderungs- und Altersrenten oder Elterngeld für ein älteres Kind. Die Anrechnung erfolgt auf den Teil des Elterngeldes, der den Mindestbetrag von 300 € übersteigt. Der Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um 300 €.

Achtung:

Das Elterngeld wird als Einkommen auf ALG II, Sozialhilfe nach dem SGB XII und auf den Kinderzuschlag angerechnet, s.u. (§ 10 Abs 5 BEEG).

## Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Das Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonusmonate lassen sich individuell nach den persönlichen Bedürfnissen kombinieren. Arbeiten beide Elternteile für vier Monate gleichzeitig nur max. 30 Wochenstunden, erhält jeder von ihnen einen Partnerschaftsbonus in Form von **vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten**. Beispiele finden sich in der Broschüre ElterngeldPlus des Familienministeriums.

## Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag wird das Elterngeld **voll als Einkommen angerechnet**.



Aber Eltern, die vor der Geburt **Erwerbseinkommen** hatten, erhalten einen **Elterngeldfreibetrag**. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt und beträgt **höchstens 300 €**. Bis zu dieser Höhe ist das Elterngeld beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag anrechnungsfrei und steht den Familien also zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.

Bei Unterhalt, Wohngeld oder BAföG wird das Elterngeld oberhalb des Mindestbetrages von 300 € als Einkommen berücksichtigt, **bis 300 €** pro Kind ist es **anrechnungsfrei**.

## Elterngeldrechner und Planer

Weitere Infos und Broschüren zum Bestellen zum Thema Elterngeld und Elterngeldrechner gibt es beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin.

Der Elterngeldrechner auf der Homepage des Familienministeriums bietet die Möglichkeit, einen schnellen Überblick zum Elterngeldes zu erhalten. Für die genaue Berechnung oder für das Elterngeldplus steht ein besonderer Planer zur Verfügung.

**Internet:** [www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/](http://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/) oder [www.familien-wegweiser.de/ElterngeldrechnerPlaner](http://www.familien-wegweiser.de/ElterngeldrechnerPlaner)

## Elternzeit

Die Elternzeit gibt **Arbeitnehmern** die Möglichkeit, sich dem Kind zu widmen und gleichzeitig Kontakt zum Beruf zu halten. Anspruch darauf haben Mütter/Väter, die in einem **Arbeitsverhältnis** stehen – **gilt auch bei befristeten Verträgen, Teilzeit und bei geringfügigen Beschäftigungen**.

Achtung:

Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit nicht.

Ausnahmen gelten für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen an Hochschulen. Nähere Auskünfte müssen bei der Ärztekammer bzw. der Hochschulverwaltung erfragt werden.

Die **Elternzeit ist auf insgesamt 3 Jahre für jedes Kind begrenzt**. Sie muss spätestens 7 Wochen vor deren Beginn **schriftlich beim Arbeitgeber** beantragt werden.

Von den 36 Monaten Elternzeit können 24 Monate zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes eingesetzt werden.

**Bis zu 30 Wochenstunden** dürfen die Eltern tätig sein, die Zustimmung des Arbeitgebers ist erforderlich. Bei gleichzeitiger Elternzeit können insgesamt 60 Wochenstunden (30 + 30) abgeleistet werden. Während der Elternzeit besteht ein **besonderes Kündigungsverbot**.

Nach Ablauf der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Rückkehr auf den ursprünglichen bzw. gleichwertigen Arbeitsplatz. Nähere Infos in der Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Familienministeriums.

Tipp:

Studierende können sich an der eigenen Hochschule beurlauben lassen wg. Kindererziehung für die vergleichbare Dauer wie die Elternzeit.

## Mehrlingsgeburtenprogramm BW

Als zusätzliche familienfördernde Maßnahme gewährt das Land Baden-Württemberg als freiwillige Leistung zur Unterstützung von Familien mit Mehrlingskindern **ab Drillingen** einen **einmaligen steuerfreien und pfändungsfreien Zuschuss**. Das Mehrlingsgeburtenprogramm Baden-Württemberg wurde zum Ende des letzten Jahres eingestellt. Jedoch soll das Programm weiter angeboten werden. Die Zustimmung 2017 steht noch aus, soll aber noch vor der Sommerpause erfolgen.

Anspruchsberechtigte sind Personen, die auch nach dem Bundeselterngeldgesetz (§§ 1 und 3 BEEG) antragsberechtigt sind. Allerdings müssen die Personensorgeberechtigten zum Zeitpunkt der Geburt oder Adoption der Kinder ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg** haben. Die Berechtigung besteht unabhängig vom Umfang einer Erwerbstätigkeit nach der Geburt oder Inobhutnahme der Kinder und unabhängig vom Bezug sonstiger sozialpolitischer und familienpolitischer Leistungen.

### Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt je Mehrlingskind einmalig 2.500,00 €. Der Zuschuss wird **unabhängig vom Familieneinkommen** gewährt. Über die Verwendung des Zuschusses, der natürlich seinem Zweck entsprechend für kindbezogene Ausgaben eingesetzt werden soll, kann jedoch frei entschieden werden.

### Antrag

Zu beachten ist die Antragsfrist von 12 Monaten nach der Geburt oder Inobhutnahme des Kindes. Die Zuwendung an Familien mit Mehrlingskindern wird auf **schriftlichen Antrag** gezahlt. Der Antrag ist zu stellen direkt bei der L-Bank oder über die Gemeindeverwaltungen.

## Stiftungen

### Bundestiftung "Mutter und Kind "

Für schwangere Frauen besteht die Möglichkeit, über die Bundestiftung "Mutter und Kind" eine **finanzielle Unterstützung** zu erhalten. Die Hilfe ist einkommensabhängig. Ein Rechtsanspruch darauf besteht allerdings nicht. Zuschüsse der Bundestiftung sind nur möglich, wenn andere Sozialleistungen, einschließlich der Sozialhilfe, nicht ausreichen.

Die Mittel der Stiftung werden z. B. für Umstandskleider, die Erstausrüstung des Kindes, sowie die Wohnung und Einrichtung, als auch die Betreuung des Kleinkindes gewährt. Die Zuschüsse werden **nicht als Einkommen** auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet. Die Höhe und Dauer der Hilfe richten sich nach Ihren persönlichen Umständen.

Die **Einkommengrenzen** werden immer wieder angepasst. Seit Anfang **2017** liegen sie bei

- Alleinstehenden bei 838 € Netto + Kaltmiete + Nebenkosten in Höhe von 150 € (+ Zuschlag pro zusätzlichem Kind entsprechend seines Alters).
- Verheirateten, oder eheähnlicher Gemeinschaft bei 1.140 € Netto + Kaltmiete + Nebenkosten in Höhe von 150 € (+ Zuschlag pro zusätzlichem Kind entsprechend seines Alters).
- Das Einkommen errechnet sich aus BAföG, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem SGBII, Erwerbseinkommen.

Die finanzielle Unterstützung wird in Form einer einmaligen Beihilfe von maximal 1.000 € bezahlt. Die Gelder sind vorgesehen für Umstandskleidung, Babyausstattung, für benötigte Wohnungs- und Haushaltsgegenstände.

Achtung:

Für Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II gelten besondere Regelungen. Die Schwangerenberatungsstellen informieren hierzu.

Der Antrag kann nur in der Schwangerschaft, ab der 15. Schwangerschaftswoche gestellt werden; nicht nach der Geburt des Kindes.

**Zuständig** für die Anträge und weitere Beratung sind alle nach § 218 StGB anerkannten Beratungsstellen wie z. B. Pro Familia, Diakonisches Werk, Sozialdienst katholischer Frauen (s. Adressliste). Für den Antrag werden benötigt: Mutterpass, Mietbescheinigung, Personalausweis und Gehalts- oder Unterhaltsbescheinigung.

## Landesstiftung "Familie in Not"

Die Stiftung verfolgt den Zweck, in Not geratene Familien und werdende Mütter in Not- und Konfliktlagen finanzielle Leistungen zu gewähren, soweit diese Notlage nicht durch andere Hilfen abgewendet oder beseitigt werden können.

In besonders begründeten Einzelfällen ist es z. B. möglich, dass laufende Hilfen zum Lebensunterhalt zeitlich begrenzt sowie einmalige Hilfen für Einrichtung, Umzug, Kautionsgewähr werden. Voraussetzung hierbei ist, dass durch die Schwangerschaft die Fortsetzung des Studiums gefährdet ist und der Lebensunterhalt anderweitig nicht gewährleistet werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Mittel besteht nicht. Die Gelder werden im Rahmen von Einzelfallentscheidungen verteilt. Daher ist in jedem Fall eine ausführliche Beratung notwendig.

**Zuständig** sind alle nach § 218 StGB anerkannten Beratungsstellen wie pro familia, Diakonisches Werk und der Sozialdienst katholischer Frauen. (Kontakt Daten im Adressteil).

## 6. WOHNEN

### Wohnen mit Kind

In Mannheim stehen rund 3.400 Wohnheimplätze für Studierende zur Verfügung, davon werden mehr als 3.100 vom Studierendenwerk direkt betreut. Studentische Eltern sind in diesen Wohnhäusern und Wohnanlagen selbstverständlich wohnberechtigt.

„Mit Kind Apartments“ finden sich unter anderem in der Studentensiedlung Ludwig-Frank im Ulmenweg 55 oder im Studentenwohnhaus G 7, 26 + 28.

**Anfragen:** Infothek in der Mensa am Schloss  
- Abteilung Wohnen - Bismarckstr. 10, 68161 Mannheim

**Tel.:** 0621 / 49072 - 888

**E-Mail:** [wohnen@stw-ma.de](mailto:wohnen@stw-ma.de).

### Privatzimmer und GBG

Neben den Plätzen in Studierendenwerkseigenen Häusern werden vom Studierendenwerk auch Zimmer und Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt kostenlos vermittelt. Um dieses Angebot einsehen zu können, ist die Vorlage eines Studentenausweises erforderlich.

Weitere Infos in der Infothek in der Mensa am Schloss.

Ist gerade kein adäquates Angebot verfügbar, wird der Wohnungswunsch an andere Träger vermittelt, mit denen das Studierendenwerk kooperiert.

Bei der Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft (GBG) können sich auch Studierende um eine Wohnung bewerben. Hierzu das Formular „Mieterselbstauskunft“ ausfüllen, welches online heruntergeladen werden kann auf den Seiten der GBG.

Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft GBG, Ulmenweg 7,

**Tel.:** 0621/3096-355 oder -354

**E-Mail:** [mail@gbg-mannheim.de](mailto:mail@gbg-mannheim.de)

**Internet:** [www.gbg-mannheim.de](http://www.gbg-mannheim.de) .

### Wohngeld

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum. Nach dem Wohngeldgesetz sind **Studierende im Allgemeinen** vom Wohngeldbezug **ausgeschlossen**, sofern ihnen „dem Grunde nach“ Leistungen nach dem BAföG zustehen, denn i.d.R. ist in den BAföG-Leistungen schon ein Mietkostenzuschuss enthalten. Aber es gibt Ausnahmen.

### Voraussetzungen

Wenn **Studierende ein Kind** haben, oder während der Urlaubssemester (z.B. wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung) haben sie Anspruch auf Wohngeld.

**Wohngeldberechtigt** sind außerdem Studierende, wenn sie „dem Grunde nach“ **keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem BAföG** haben, z.B wegen:

- Überschreiten der BAföG-Altersgrenze ohne zureichenden Grund
- ggfs. bei Fachrichtungswechsel
- Überschreiten der BAföG-Förderungshöchstdauer ohne einen anerkannten Grund
- Wegfall der BAföG-Leistung wegen fehlender Leistungsnachweise
- kein Anspruch dem Grunde nach auf Studienabschlusshilfe

Hinweis:

Berechtigt ist man auch, wenn BAföG nur **darlehensweise** gewährt wird.

Weitere Voraussetzungen:

- der Wohnraum, für welchen Wohngeld beantragt wird, muss **Mittelpunkt der Lebensbeziehung** sein (z.B. Gründung eines eigenen Hausstandes, Heirat oder langjährige Partnerschaft) ,
- der Student muss **Mieter** oder Nutzungsberechtigter der Wohnung auf der Grundlage eines Miet- bzw. Nutzungsvertrages sein, diese tatsächlich selbst bewohnen sowie ausreichendes Einkommen zur Bezahlung der Miete und zur Bestreitung des Lebensunterhaltes haben.

Wohngeldanspruch haben Studenten auch, wenn sie mit vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern in einem Haushalt wohnen oder **verheiratete Studentenpaare**, bei denen lediglich ein Haushaltsmitglied BAföG-Anspruch hat.

Achtung:

**Empfänger bestimmter Sozialleistungen** (sog. Transferleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) sowie Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft sind **vom Wohngeld ausgeschlossen**. Denn deren angemessene Unterkunftskosten werden schon im Rahmen der jeweiligen Sozialleistung berücksichtigt.

## **Berechnungsgrößen:**

In 2016 wurden die Zahlungsbeträge und die Einkommensgrenzen erhöht. Auch die Miethöchstgrenzen und -stufen wurden erhöht und sollen künftig alle zwei Jahre überprüft werden. Die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sind abhängig von der Zahl der zum Haushalt gehörenden **Haushaltsmitglieder**, von der Höhe des **Gesamteinkommens** und von der zusschussfähigen **Miete**.

Hinweis:

Betreuen nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern ein Kind oder mehrere Kinder zu annähernd gleichen Teilen oder mindestens im Verhältnis 1/3 zu 2/3, ist jedes dieser Kinder bei beiden Elternteilen Haushaltsmitglied ( vgl.§ 5 Abs 4 WoGG ).

Bei der Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens wird der Gesamtbetrag des **Jahreseinkommens** aller zu berücksichtigender Haushaltsmitglieder zugrunde gelegt. Neben Lohn, Gehalt werden auch Waisenrenten und Unterhaltszahlungen zum Jahreseinkommen hinzugerechnet. Das Jahreseinkommen reduziert sich durch den **Abzug verschiedener Freibeträge und Werbungskosten**.

Sind die Bedingungen erfüllt, wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate bewilligt, und zwar ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

## Antrag

In Mannheim gibt es die **Anträge bei den Bürgerdiensten** der Stadt Mannheim oder beim **Fachbereich Arbeit und Soziales in R 1, 12**

Weitere Informationen sowie den Online-Antrag gibt es im:

**Internet:** [www.mannheim.de/buerger-sein/wohngeld](http://www.mannheim.de/buerger-sein/wohngeld)

**E-Mail:** wohngeld@mannheim.de

## Wohnberechtigungsschein

Der Wohnberechtigungsschein nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz ist Voraussetzung zur Anmietung einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Sozialwohnung in Baden-Württemberg. Er verliert nach einem Jahr seine Gültigkeit.

Da keine Vermittlung von Sozialwohnungen durch die Stadt Mannheim erfolgt, ist die Beantragung nur sinnvoll, wenn Ihnen konkret eine Sozialwohnung angeboten wird. Nähere Informationen und die Antragsunterlagen sind auf der Internetseite der **Stadt Mannheim** [www.mannheim.de](http://www.mannheim.de) zu finden.

## Antrag

**Fachbereich Arbeit und Soziales** in K 1, 7 -13 , Mannheim

**Tel.** 0621/293-7878 oder

**E-Mail:** wohnen@mannheim.de.

Achtung:

Für Wohngemeinschaften können keine Wohnberechtigungsscheine ausgestellt werden.

## Ergänzende Leistungen

Der bisherige Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach §27 SGBII ist weggefallen. Mit der Anpassung der Regelungen des SGB II können nun Studierende, die **bei den Eltern wohnen und BAföG berechtigt** sind und deren Bedarf nicht gedeckt ist, nun ergänzende Leistungen nach § 7 Abs.6 Nr.2a SGBII.

Berechtigte erhalten Arbeitslosengeld II-Leistungen wenn z.B. die tatsächlichen Wohnkosten nicht durch die BAföG-Pauschale bzw. die Unterhaltzahlungen der Eltern gedeckt werden können.

Zuständig in Mannheim ist das **Jobcenter** Ifflandstr, 2-6 oder Jobcenter Junges Mannheim in der Hebelstraße 2, 68161 Mannheim, Tel. 0621 / 18166 – 555.

## 7. KRANKENVERSICHERUNG

### Versicherungspflicht - Beitragsänderung

Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland eingeschrieben sind, sind **versicherungspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung**. Sie müssen ihre Versicherungsbescheinigung bei der Immatrikulation zu Beginn des Studiums, einem Wechsel der Krankenkasse oder der Hochschule, einreichen.

Achtung:

Durch **Beitragsänderung zum Januar 2017** können die Krankenkassen eigene Zuschläge erheben und daher können die Beiträge von den genannten leicht abweichen.

Der Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung liegt z.Zt. bei 89,37 € ( bzw. 90,99 € für über 23 jährige, kinderlose Studierende) monatlich. Diese Beiträge gelten für Studierende, die nicht mehr familienversichert sind.

Die **Pflichtversicherung endet** in der Regel mit Abschluss des Studiums, mit Ablauf des **14. Fachsemesters** oder mit dem Semester, in dem der Studierende das **30. Lebensjahr** vollendet hat.

**Ausnahmen** (Antrag an die Krankenkasse stellen) sind allerdings möglich, wenn **familiäre sowie persönliche Gründe** oder die Art der Ausbildung eine **Verlängerung rechtfertigen**. Beispiele hierfür sind Krankheit, die Geburt eines Kindes und dessen anschließende Betreuung oder der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für ein Studium auf dem Zweiten Bildungsweg.

### **Übergangs-/ Absolvententarif**

Immatrikulierte Studierende können sich **nach Ablauf der Versicherungspflicht** ( bei Erreichen der Altersgrenze von 30 Jahren oder das 14. Fachsemester) mit dem sogen. Absolventen- oder Übergangstarif der gesetzlichen Krankenkassen für **weitere 6 Monate** günstiger versichern. Das sind monatlich **111,27 €** Krankenversicherungsbeitrag und **25,29 € bzw. 27,77 €** (kinderlose Mitglieder) für die Pflegeversicherung. Voraussetzung ist allerdings, die Immatrikulation und die beitragspflichtigen Einnahmen dürfen **991,67 €** im Monat nicht übersteigen.

### **Familienversicherung**

Die Versicherungspflicht als Student gilt nicht, wenn ein Anspruch auf Familienversicherung besteht. Studierende sind dann bei ihren gesetzlich krankenversicherten Eltern oder Ehegatten **beitragsfrei** mitversichert.

Dieser Anspruch besteht für Kinder **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres**. Wer Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hat und deshalb sein Studium unterbrechen musste oder erst später anfangen konnte, bleibt um diesen Zeitraum darüber hinaus versichert. Bei Ehegatten entfällt die Altersbeschränkung.

Eine weitere Voraussetzung für den Anspruch auf die Familienversicherung ist, dass das regelmäßige **Gesamteinkommen** des Familienversicherten **425 € im Monat** bzw. bei einem **Minijob 450 €** nicht übersteigt.

Kinder von Studierenden, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, werden im Rahmen der Familienversicherung ebenfalls beitragsfrei mitversichert.

Tipp:

Sind die studierenden Eltern des Kindes nicht verheiratet, so kann das Kind z. B. beim Vater mitversichert werden. Die studierende Mutter hat dadurch die Möglichkeit, weiterhin mit den Eltern kostenfrei familienversichert zu sein. Das Kind des Studierenden kann auch einen Anspruch auf Familienversicherung aus der Versicherung des Großvaters( -mutter ) haben.

## Leistungen der Krankenkasse

Alle werdenden Mütter, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder mitversichert sind, haben Anspruch auf folgende Leistungen:

### Ärztliche Betreuung und Entbindung

Hierzu gehören u. a. Vorsorgeuntersuchungen, Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden, zuzahlungsfreie Medikamente und Hilfsmittel, freie Wahl unter den zugelassenen Hebammen zur Durchführung von Geburtsvorbereitung und Nachsorge.

Die Kosten für eine stationäre Entbindung werden ohne Zuzahlung übernommen. Zuzahlungsfrei ist der Entbindungstag und die 6 darauffolgenden Tage.

### Haushaltshilfe

Sollte die Weiterführung des Haushaltes wegen einer Krankenhausbehandlung oder einer notwendigen Vorsorge- oder RehaMaßnahme nicht möglich sein z.B. wenn wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist, kann bei der Krankenkasse eine Kostenübernahme für eine Haushaltshilfe beantragt werden.

Voraussetzung ist, dass das im Haushalt lebende Kind noch nicht das 12. Lebensjahr ( bei der AOK bis zum 14. LJ.) vollendet hat und keine weitere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

Die Leistung wird von der Krankenkasse übernommen, bei der die Frau krankenversichert ist (z. B. Verdienstausfall des Ehemanns, der unbezahlt Urlaub genommen hat und bei einer anderen Krankenkasse versichert ist). Folgende Entschädigungsformen sind möglich:

- Entschädigung für Kosten einer selbstbeschafften Ersatzkraft ( erst ab 3. Grad d.Verwandtschaft)
- Erstattung des Verdienstausfalls (z. B. nimmt der Ehegatte bei seinem Arbeitgeber unbezahlten Urlaub).



Achtung:

Die Unterbringung von Kindern in einem anderen Haushalt kann nur dann entschädigt werden, wenn die Unterbringung nur wegen der besonderen Situation erfolgt und diese dort nicht sowieso regelmäßig betreut werden. Weitere Auskünfte über Leistungen erteilt jederzeit die zuständige Krankenkasse.

## **Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder**

Berufstätige Mütter und Väter in der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines kranken Kindes unter 12 Jahren:

- Eltern: pro Jahr, Kind und Elternteil 10 Tage - bei mehreren Kindern maximal 25 Tage je Elternteil
- Alleinerziehende: pro Jahr und Kind 20 Tage - bei mehreren Kindern maximal 50 Tage

Besteht kein Anspruch auf bezahlte Freistellung, zahlt die gesetzliche Krankenkasse das Krankengeld, jedoch nur dann, wenn das Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, die anspruchsberechtigte Person aufgrund der Erkrankung des Kindes ihrer Arbeit fernbleibt und im Haushalt keine andere Person lebt, die die Betreuung des Kindes übernehmen könnte.

## **Mutterschaftsgeld**

### **Mutterschaftsgeld der Krankenkassen**

Anspruch nach dem Mutterschutzgesetz (§ 13 Abs. 1 MuSchG) besteht für Frauen,

- die **Mitglied** einer **gesetzlichen Krankenkasse** und
- die bei Beginn der Schutzfristen (6 Wochen vor und 8 bzw. 12 Wochen nach der Entbindung) noch in einem **Arbeitsverhältnis** stehen.

So können beispielsweise **Studentinnen**, die selbst Mitglied in der Krankenversicherung sind und die neben dem Studium in einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis (geringfügige Beschäftigung) stehen, Mutterschaftsgeld erhalten.

Das Mutterschaftsgeld für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, berechnet sich aus dem Nettoverdienst der letzten 3 abgerechneten Monate vor Beginn der Schutzfrist und beträgt **maximal 13 € pro Kalendertag**.

Achtung:

**Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld**, einschließlich des Arbeitgeberzuschusses, wird auf das Elterngeld **angerechnet**.

Bei Frauen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, jedoch mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (z. B. Arbeitslosengeldbezieherin-

nen oder Selbständige), wird als Mutterschaftsgeld der Krankengeldbetrag gezahlt.

Weitere Auskünfte zu speziellen Fragen gibt die zuständige Krankenkasse. Der **Antrag auf Mutterschaftsgeld wird bei der Krankenkasse** gestellt.

## Mutterschaftsgeldzuschuss vom Arbeitgeber

Für beschäftigte Frauen gilt: War der Nettoverdienst auf den Tag umgerechnet höher als 13 €, zahlt der Arbeitgeber die Differenz (**Arbeitgeberzuschuss**) als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

## Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt

Frauen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, die aber **familien- oder privat versichert** sind und nebenbei in einem versicherungsfreien **Arbeitsverhältnis** stehen, erhalten **Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt** ( § 13 Abs.2 MuSchG). Es beträgt insgesamt maximal 210 € .

Antrag beim Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel.:0228/ 619 – 1888 oder  
**E-Mail:** [mutterschaftsgeldstelle@bva.de](mailto:mutterschaftsgeldstelle@bva.de)  
**Internet:** [www.bva.de](http://www.bva.de)

Tipp:

Dieses Mutterschaftsgeld wird **nicht** auf das Elterngeld angerechnet !

Ein **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld** kann beantragt werden bei Insolvenz des Unternehmens oder Kündigung. Weitere Infos beim Bundesversicherungsamt.

## Mutterschutzlohn

Frauen, die vor oder nach der Mutterschutzfrist wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbot es nicht arbeiten dürfen, erhalten dennoch ihren Durchschnittslohn ( Mutterschutzlohn). Dieses Entgelt ist Arbeitseinkommen und steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Regelung gilt auch für Teilzeitbeschäftigten.

## Mutter-/Vater-Kind-Kuren

Belastungen und Überforderungen gerade auch bei alleinerziehenden Mütter und Väter führen häufig zu schweren Erschöpfungszuständen und gesundheitliche Störungen. Durch stationäre Maßnahmen wie z.B. Kuren, kann Abhilfe geschaffen werden.

Verschiedene stationäre Maßnahmen zur Vorsorge und Rehabilitation von Müttern und Vätern sind Pflichtleistungen der Krankenkassen und werden bewilligt, wenn sie medizinisch notwendig sind.

Ansprechpartner für die Mütter / Väter ist zunächst der Hausarzt und die Krankenkasse. Hilfe bei der Kur-Beantragung erteilen die Beratungsstel-

len der Wohlfahrtsverbände wie Caritas, AWO oder Diakonie. Adressen und weitere Infos auf den Seiten des **Deutschen Müttergenesungswerk**.  
**Internet:** [www.muettergenesungswerk.de](http://www.muettergenesungswerk.de).

## **8. VERGÜNSTIGUNGEN**

### **Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht**

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird finanziert aus dem Rundfunkbeitrag. Die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags gilt pro Wohnung, unabhängig von der Anzahl der Bewohner. Es wird dann grundsätzlich für jede Wohnung **ein Pauschalbetrag von 17,50 € im Monat** erhoben. Damit sind alle Nutzungsarten (Radio, Fernsehen...) abgedeckt.

Beitragsschuldner ist der Wohnungsinhaber, d.h. diejenige Person, die tatsächlich dort gemeldet ist und dort wohnt.

Sind mehrere Personen gemeldet wie z.B. bei einer Wohngemeinschaft so gelten alle als Inhaber und haften gesamtschuldnerisch. Das bedeutet, dass jeder Einzelne haftet und zur Begleichung des Rundfunkbeitrages herangezogen werden kann. Die Inhaber sind untereinander ausgleichsverpflichtet.

Aber es gibt auch **Befreiungsmöglichkeiten**. So können sich Bezieher von Sozialleistungen wie z.B. BAföG, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Asylbewerberleistungen oder Sozialhilfe **auf Antrag** befreien lassen. Auch Menschen mit Behinderung können eine **Befreiung oder Ermäßigung** erhalten.

Studierende, die BAföG beziehen und sich befreien lassen möchten, stellen einen schriftlichen Antrag und legen eine Bescheinigung über den BAföG-Bezug bei ( Formular gibt es beim BAföG Amt ).

Für Menschen mit geringem Einkommen gibt es die Möglichkeit einer Befreiung, wenn sie als Härtefall anerkannt werden. Ansprechpartner bei Fragen zur Befreiung ist der Beitragsservice von ARD und ZDF in Köln. Infos und Anträge im

**Internet:** <https://www.rundfunkbeitrag.de/>

Neu ab 2017:

Der Rundfunkbeitrag kann **bis zu drei Jahre rückwirkend** ermäßigt oder als befreit anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen vorgelegen haben. Bisher wurde die Befreiung/Ermäßigung nur für zwei Monate rückwirkend anerkannt.

Neu ist auch die **Regelung zur Befreiungsdauer**. Wer bisher mindestens seit zwei Jahren die Vergünstigung erhalten hat und die Gründe dafür sich nicht geändert haben, kann die Verlängerung der Vergünstigung für ein weiteres Jahr beantragen.

Neu ist auch die Befreiung bzw. Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag für **volljährige Kinder bis zum 25. Lebensjahr**, die im gleichen **Haushalt/Wohnung der Eltern** leben.

## Sozialtarif fürs Telefon

Als Privatkunde mit einem Telekom-Festnetzanschluss erhalten auch Studierende und ihre im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen den Sozialtarif, wenn sie:

- vom Rundfunkbeitrag befreit sind oder
- Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten oder
- blind, gehörlos oder sprachbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 90% sind.

Die Höhe der Vergünstigung der Deutschen Telekom betragen 6,94 € netto pro Monat. Für Behinderte liegt die soziale Vergünstigung bei 8,72 € netto pro Monat. Die Vergünstigungen gelten für alle selbstgewählten Verbindungen, die über das Telefonnetz der Telekom gemäß der Preisliste Telefondienst geführt werden. Der Sozialtarif wird gewährt, wenn der Kunde einen Festnetzanschluss der Telekom hat.

Den **Antrag** auf den Sozialtarif gibt es als Download auf der Internetseite der Telekom. Zusammen mit der erforderlichen Bescheinigung über die Rundfunkbeitragsbefreiung oder -reduzierung und dem BAföG-Bescheid senden an: Deutsche Telekom AG, Kundenservice 53171 Bonn.

## Semesterticket

Die Studierenden der Hochschulen im Betreuungsbereich des Studierendenwerks Mannheim können ein Semester-Ticket erwerben. Das Ticket ist für volle 6 Monate ab Semesterbeginn im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar – mit Ausnahme des Westpfalz-Verkehrsverbundes – gültig.

Das Ticket kostet **165,00 € pro Semester ab 08 / 2017**. Das Semester-Ticket ist eine persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte für Studierende. Es ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis gültig.

Das Ticket gibt es beim Kundenzentrum des **RNV in N 1 Stadthaus oder online zum Ausdrucken** ( [www.vrn.de](http://www.vrn.de) unter onlineticket ).

Uni-Studierende können sich das Ticket auf die ecum-Karte an den **VIP-Terminals** u.a. vor der Infothek in der Mensa am Schloss aufladen. Auch für Studierende anderer Hochschulen, z.B. der Hochschule Mannheim ist ein Aufladen des VRN-Tickets auf den Studierendenausweis vor Ort möglich. Nähere Informationen können die jeweiligen Hochschulen geben.

Das **VRN-Anschluss-Semester-Ticket** zum Preis von 205,60 € oder das **Semesterticket plus Westpfalz für** 125,43 € ab August 2017 können Studierende einiger benachbarter Hochschulen wie z.B. Karlsruhe, Kaiserslautern, Mainz erwerben. Dies gilt auch für Studierende, die im VRN-Gebiet ein in der Studienordnung vorgesehene **Pflichtpraktikum** ableisten.

Beim Kauf eines Semestertickets gibt es weitere günstige Bedingungen. Das sind die Nutzungsmöglichkeit der **Ruftaxilinen** mit dem Semester-Ticket und ein besonderer Tarif bei Stadtmobil - **Car Sharing**.

**Internet:** [www.vrn.de](http://www.vrn.de).

Achtung:

Es gibt beim Semesterticket keine Mitnahmeregelung. Allerdings können **bis zu drei Kinder unter 6 Jahren** mit einem gültigen VRN-Fahrschein **kostenlos** mitgenommen werden.

## **Semesterticket kostenlos**

Studierende, die sich **erstmals** mit Hauptwohnsitz in Mannheim anmelden, erhalten **einmalig** ein **kostenloses Semesterticket** des VRN.

Die Ausgabe erfolgt beim **Bürgerdienst** Innenstadt / Jungbusch in K 7 am „Studi-Schalter“ im Check-In-Bereich oder beim Bürgerdienst Lindenhof.

**Antrag:** Anmeldung als Neubürger der Stadt Mannheim mit Hauptwohnsitz in Mannheim und Kundenkarte des VRN ausfüllen. Zusätzlich sind Personalausweis und Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.

## **Ermäßigung bei der Bahn für Kinder / Familien**

Bei der Deutschen Bahn sind **Kinder (bis zu 6 Jahren) kostenfrei**. Kinder von 6 bis **einschließlich 14 Jahren** fahren in **Begleitung** eines Elternteils oder eines Großelternteils kostenfrei mit – das muss lediglich auf der Fahrkarte **vermerkt sein**.

Weitere Vergünstigungen wie Sitzplatzreservierungen für Familien oder Rabatte für alleinreisende Kinder oder Sparpreise und Freizeittickets gibt es bei der DB

## **Reduzierte Verpflegungsbeiträge**

Die Stadt Mannheim reduziert **für „arme Kinder“** – mit **Hauptwohnsitz in Mannheim** – den monatlichen Verpflegungsbeitrag für das Mittagessen auf max. 20,- €.

Eltern, die keine Reduzierung nach der Bildung und Teilhabe-Regelung erhalten, können bei geringem Einkommen trotzdem einen Anspruch auf eine Reduzierung des Verpflegungsbeitrages haben.

Der Antrag ist zu stellen beim Fachbereich Tageseinrichtungen in R 1, 12 und dann der Betreuungseinrichtung mitzuteilen.

## **MensaKids**

Mit dem **Projekt „MensaKids in Baden-Württemberg“** stellen die Studierendenwerke in Baden-Württemberg in allen Studienorten Baden-Württembergs ein **kostenloses Mittagessen in der Mensa für die Kinder** (in Begleitung ihrer Eltern) von Studierenden zur Verfügung.

Seit 2011 können Kinder von Studierenden bis zum 10. Lebensjahr in allen **Mensen des Studierendenwerks** Mannheim ein Mittagessen **kostenlos** erhalten, wenn sie die Mensa in Begleitung eines Elternteils besuchen.

## Familienpass

### Mannheimer Familienpass

Den Familienpass erhalten **alle Familien und allein erziehende Eltern** mit Kindern unter 18 Jahren, die ihren **gemeinsamen Wohnsitz in Mannheim** haben – unabhängig vom Einkommen.

Der Familienpass Mannheim ist kostenlos bei den Bürgerdiensten erhältlich oder mit dem [Online-Formular](#).

Die im Pass enthaltenen Gutscheine gewähren freien oder ermäßigten Eintritt zu zahlreichen städtischen Sport- und Kultureinrichtungen; zusätzlich beteiligen sich familienfreundliche Unternehmen und Vereine.

**Internet:** [www.mannheim.de/](http://www.mannheim.de/) unter Stichwort **Online-Bürgerservice**.

### Mannheimer Familienpass plus

Der „Familienpass plus“ bietet **weitere Vergünstigungen** für Familien, die Leistungen nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen. Dieser Pass ist nur direkt bei den Bürgerservices erhältlich, da die aktuellen Bescheide über Leistungen nach SGB vorgelegt werden müssen.

## Landesfamilienpass

Mit dem Landesfamilienpass und der dazu gehörigen Gutscheinkarte können Familien, die ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, - auch ausländische Familien - insgesamt 21-mal im Jahr unentgeltlich bzw. zu einem **ermäßigten Eintritt** die staatlichen Schlösser, Gärten, Museen, das TECHNOSEUM in Mannheim, die Wilhelma in Stuttgart, das Schloss Heidelberg besuchen.

Familien können bei den Bürgerdiensten den Landesfamilienpass und die zugehörige Gutscheinkarte beantragen, wenn

- die Eltern mit mindestens **drei kindergeldberechtigten Kindern** in häuslicher Gemeinschaft leben,
- **Alleinerziehende** mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- zur Familie ein kindergeldberechtigtes **schwerbehindertes Kind** (Behinderungsgrad mind. 50%) gehört,
- Familien, die Hartz IV- oder kinderzuschlagsberechtigt sind, mit ein oder zwei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Landesfamilienpass ist einkommensunabhängig und kann bei den Bürgerdiensten in Mannheim beantragt werden.

## Sozialpass und Sozialticket

Mit dem Sozialpass erhalten die Inhaber Ermäßigungen für Eintritt und Gebühren in verschiedene Kinos, Abendakademie, Mieterverein, Musikschule etc.

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II erhalten den **Sozialpass** bei ihrem Ansprechpartner im Jobcenter oder beim jeweiligen Sachbearbeiter der Stelle bei der ein Antrag auf Leistungen gestellt wurde z.B. Jugendamt oder Fachbereich Arbeit und Soziales.

Mannheimer Bürger/innen, die Leistungen nach dem SGB II oder XII ( z.B. Sozialhilfe oder ALG II) oder wirtschaftliche Jugendhilfe beziehen, erhalten im Kundenzentrum der RNV am Paradeplatz monatlich bis zu zwei Fünferblöcke Fahrkarten für je 5 € (**Sozialticket**). Voraussetzung ist die Vorlage eines gültigen Sozialpasses und die Vorlage des Personalausweises.

## Kulturpass

Der gemeinnützige Verein Kulturparkett Rhein-Neckar e.V. hat Anfang des Jahres 2014 den Kulturpass ins Leben gerufen. Der Kulturpass richtet sich an Menschen mit geringem Einkommen, die bestimmte Sozialleistungen ( z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag etc.) beziehen. Kulturpass-Inhaber erhalten Tickets von Kultureinrichtungen für Veranstaltungen, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden, und können so an der kulturellen Vielfalt der Stadt Mannheim teilhaben.

Beantragt wird der Kulturpass bei der Stelle, die die Sozialleistung gewährt oder beim Kulturpass-Büro in S 3, 12 in Mannheim. Auch Studierende können in bestimmten Fällen den Kulturpass erhalten.

**Internet:** [kulturparkett-rhein-neckar.de/kulturpass](http://kulturparkett-rhein-neckar.de/kulturpass)

## Nothilfefonds der MVV

Die **MVV Energie AG** hat finanzielle Mittel für einen Nothilfefonds zur Verfügung gestellt. Der Nothilfefonds ist für Privatkunden der MVV-Energie gedacht, die unverschuldet in Not geraten sind. Die Gelder werden ausschließlich für Forderungen aus Energielieferungen verwendet. Die Mittel sollen ärmeren Haushalten und bedürftigen Personen zugute kommen.

Die **Anträge** auf Unterstützung werden von den freien **Wohlfahrtsverbänden** wie Caritas und Diakonie entgegengenommen. Ansprechpartner und Adressen finden sich auf der Homepage der MVV.

**Internet:** [www.mvv-energie.de](http://www.mvv-energie.de) unter dem Stichwort Nothilfefonds.

## Steuern

An dieser Stelle kann nur in Stichworten auf das Thema der Steuerlichen Entlastung hingewiesen werden.

Zur Entlastung von Familien oder Alleinerziehenden gibt es u.a. die steuerlichen Freibeträge für Kinder zur Sicherung des Existenzminimums, die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten, der Freibetrag für in Berufsausbildung befindliche volljährige Kinder wie auch der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende.

Weitere Themen sind Ehegattensplitting, Sparerfreibetrag, Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung als Sonderausgaben in begrenzter Höhe oder die Fort- und Weiterbildungskosten in tatsächlicher Höhe.

## Kinderfreibeträge – werden erhöht

Die Freibeträge für Kinder beruhen auf dem steuerfreien Existenzminimum (4.716 € in 2017 und 4.788 € ab 2018) und den Freibeträgen für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2.640 €) und betragen zusammen jährlich 7.356 € in **2017** und 7.428 € in **2018**.

## Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben

Nach dem Gesetz zur Steuervereinfachung 2011 können die Eltern Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben absetzen. Für die steuerliche Berücksichtigung müssen Nachweise und Kontobelege vorgelegt werden.

Zwei Drittel der Kosten für die Betreuung der Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können geltend gemacht werden bis zu einer Höhe von 4.000 € pro Jahr und Kind.

## Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende Väter und Mütter haben höhere finanzielle Belastungen zu tragen. Sie können nach § 24b EStG dafür einen steuerlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.908 Euro jährlich erhalten. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um je 240 Euro.

Weitere Infos auf den Seiten des Familien- oder Finanzministeriums und Broschüre Steuertip für Familien. (s. Linkliste).

## 9. INTERNATIONALE STUDIERENDE MIT KIND

Für internationale Studierende, die **nicht aus EU-Mitgliedstaaten** oder aus den EWR-Staaten kommen, gilt das Zuwanderungsgesetz.

Internationale Studierende erhalten i.d.R. eine Aufenthaltserlaubnis, die an einen bestimmten Zweck gebunden ist:

- Studienbewerbung – die Aufenthaltsdauer kann bis zu 9 Monaten betragen
- studienvorbereitende Maßnahmen – die Aufenthaltsdauer kann bis zu 2 Jahren genehmigt werden
- Studium – die Aufenthaltserlaubnis wird für 2 Jahre erteilt und jeweils um 2 Jahre verlängert, soweit dies für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Studiums erforderlich ist
- zur Arbeitsplatzsuche – die Aufenthaltsdauer kann bis zu 1 Jahr gewährt werden.

Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis ist, dass der **Lebensunterhalt gesichert** ist, ausreichender **Krankenversicherungsschutz** besteht und angemessener **Wohnraum** vorhanden ist.

## Familienleistungen

Internationale Studierende mit dem Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums haben auf Familienleistungen normalerweise keinen Anspruch.



Aber Familienleistungen für **internationale Studierende mit Kind** wie Unterhaltsvorschuss, Kindergeld und Elterngeld gibt es unter bestimmten Voraussetzungen in besonderen Fällen, so z.B. für Angehörige eines EU-Mitgliedstaates oder für Ausländer mit Niederlassungserlaubnis, AE zum Zwecke der Erwerbstätigkeit oder für Flüchtlinge.

Weitere Ausnahmen gibt es bei Bestehen eines Sozialabkommens mit dem jeweiligen Land, so gibt es Sonderregelungen z.B. mit Türkei, Marokko, Tunesien u.a.

Weitere Informationen in der Broschüre des Studierendenwerks „**Leitfaden für internationale Studierende**“ erhältlich in der Infothek oder bei der Sozialberatung des Studierendenwerks.

## Sozialleistungen nach SGB II

Für Studierende mit dem Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums ( § 16 AufenthG) gilt die Regelung, keine Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Mehrbedarfzuschlägen, da sie bei der Einreise einen Finanzierungsnachweis ( § 5 Abs1, Nr.1 AufenthG ) vorgelegt haben und damit zusehern ihren Aufenthalt aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Achtung:

**Um den Aufenthalt nicht zu gefährden ist von einer Inanspruchnahme einer Sozialleistung, ohne vorherige Rücksprache mit der Behörde, abzuraten.**

## Familiennachzug

Ein Familiennachzug (Ehegatte, Kind) zum deutschen oder zum ausländischen studierenden Ehegatten ( § 27, §28, § 29 ff AufenthaltsG) ist möglich, wenn der Studierende an einer Hochschule immatrikuliert ist, und er den Lebensunterhalt für sich und seine nachziehenden Familienangehörigen - ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGBII - bestreiten kann. Informationen bei den Bürgerdiensten / Ausländerbehörde.

**Internet:** [www.mannheim.de/](http://www.mannheim.de/) unter Stichwort Bürger / Studierende

Für Schwangere Internationale Studierende aus Drittstaaten ist aber eine Unterstützung über die Stiftung „Mutter und Kind“ möglich. Auch Mutterschaftsgeld kommt in Frage.

## Studiengebühren für Internationale Studierende in BW

Mit dem Wintersemester 2017/18 werden in Baden-Württemberg wieder Studiengebühren eingeführt und zwar für Internationale Studierende aus Dritt-Staaten( Nicht-EU-Ländern). Pro Semester sind 1500 Euro zu zahlen.

Es gibt einige Ausnahmen von der Gebührenpflicht , so z.B. bestimmte Austauschstudierende, BAföG-Berechtigte, Studierende mit studieneinschränkender Behinderung. Die Hochschulen haben einen kleinen Spielraum um bei Notfällen die Gebühren zu erlassen.

Weitere Informationen bei den Zulassungsstellen der jeweiligen Hochschule.

Übrigens: Auch für ein Zweitstudium werden nun wieder Studiengebühren fällig. Mehr Informationen beim Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg.

## 10. SONSTIGE INFORMATIONEN

### Studieren im Ausland

Studierende mit Kind, die im Ausland studieren möchten, sollten sich neben der **Finanzierung** auch um die **Betreuung des Kindes** frühzeitig bemühen. Viele Hochschulen im Ausland haben auch Beratungseinrichtungen oder den ASTEN vergleichbare Stellen, die man anfragen sollte.

BAföG-Empfänger können ein entsprechend höheres **Auslands-BAföG** ([www.bafoeg.bmbf.de](http://www.bafoeg.bmbf.de)) erhalten (wg. höherer Lebenshaltungskosten, Zusatzkosten für Krankenversicherung, bestimmte Reisekosten und Studiengebühren). Für die Förderung eines Auslandsstudium sind bestimmte Auslands-BAföG-Ämter zuständig.

Unabhängig davon können sie eventuell einen **Mobilitätzuschuss** aus EU-Mitteln beziehen, der über die **Akademischen Auslandsämter** der jeweiligen Hochschule zu beantragen ist. Bereitgestellt wird zudem ein **Kinderzuschlag**, ebenfalls aus den Mitteln des Hochschulprogramms.

Auch kann beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) ein Stipendium für die Zeit im Ausland beantragt werden. So erhalten bspw. ERASMUS-Studenten finanzielle Unterstützung durch Stipendien und die Befreiung von Studiengebühren im Ausland, sowie Zuschüsse auf Antrag für ihr Kind, die die kindbezogenen Mehrkosten decken sollen.

Tipp:

Der DAAD zahlt zudem einen Zuschlag für die Kinderbetreuung in begrenzter Höhe.

**Kindergeld** wird weiter geleistet, wenn der Aufenthalt nur **vorübergehend zum Zwecke der Ausbildung** ist und der Wohnsitz in Deutschland beibehalten wird.

Es empfiehlt sich eine **Auslandskrankenversicherung** abzuschließen, um die medizinische Versorgung im Ausland abzusichern.

Das **Elterngeld** wird auch weiter gezahlt, man muss den Aufenthalt nur vorher ankündigen und den Zeitraum festlegen.

Die Hochschule Wismar hat ein Online-Portal erstellt, auf dem sich Interessierte über die Thematik „Studieren mit Kind im Ausland“ informieren können.

**Internet:** [www.auslandsstudium-mit-kind.de](http://www.auslandsstudium-mit-kind.de)

## Kindgerechte Ausstattung/Angebote auf dem Campus

### Hochstühle und mehr.... in den Mensen

In der **Schloss-Mensa**, der **Mensa der Hochschule Mannheim** und der **Mensa Metropol** stehen **Hochstühle** bereit, in der Mensa Hochschule zudem **Fläschchen-/Gläschenwärmer** - so können Babys und Kleinkinder problemlos auch auf dem Campus ihre warmen Mahlzeiten erhalten. Außerdem gibt es eine **Kinderecke** zum Spielen und Lesen unter Aufsicht der Eltern im Café Integral und in der Mensa am Schloss.

### Still- und Wickelmöglichkeiten

Eine Wickelmöglichkeit mit barrierefreiem Zugang gibt es im Erdgeschoss der Mensa am Schloss, in der Behindertentoilette. Den Schlüssel hierzu gibt es in der Infothek.

Weitere Wickelmöglichkeiten gibt es im EO, Cafe Soleil und Cafe Integral.

Für stillende Mütter haben wir eine Stillecke eingerichtet. Ausgestattet mit bequemen Stizmöbeln befindet sie sich im Vorraum der Wohnraumverwaltung in der Infothek.

An den einzelnen Hochschulen finden sich i.d.R. weitere Räume zum Wickeln und Stillen – informieren Sie sich vor Ort. Melden Sie Bedarf an, falls es noch keine entsprechenden Möglichkeiten gibt.

### Eltern-Kind-Raum an der Hochschule

An der HSMA gibt es einen **Eltern-Kind-Raum im Gebäude J, Raum 213**, der den Studierenden mit Kind als Still- und Rückzugsraum zur Verfügung steht. Zudem wird der Raum für den Babysitting-Service genutzt, der von allen Hochschulangehörigen in Betreuungsnotfällen in Anspruch genommen werden kann.

**Kontakt:** [familie@hs-mannheim.de](mailto:familie@hs-mannheim.de).

Neben dem Eltern-Kind-Raum gibt es in der Mensa und der Bibliothek eine Spiel- und Lesecke und in weiteren zwei Gebäuden der Hochschule (C, L) Wickelmöglichkeiten.

### Eltern-Kind-Zimmer an der Universität

**Das Eltern-Kind-Zimmer (EKiZi)** der Universität ist ab Herbst 2017 im neuen Universitätsgebäude in B6 verortet. Es bietet die Möglichkeit kurzfristig die Räumlichkeiten als „Notfall“- Einrichtung zur Kinderbetreuung, als Spielzimmer mit Kindersitter oder als Stillraum zu nutzen.

Das Angebot richtet sich an Studierende und an Beschäftigte der Universität. Das Zimmer ist kinderfreundlich ausgestattet und verfügt über einen Arbeitsplatz und zusätzlich die Nutzung der Gemeinschaftsteeküche.

**Kontakt und Buchung ab Herbst 2017:**

**Tel:** 0621 / 181 - 2529 oder Verwaltung Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt **Tel:** 0621 / 181 - 2531

Die Still- und Wickelpunkte befinden sich auf dem Universitätsgelände in A5, Bauteil B, EG; Im Eltern-Kind-Zimmer (B6); in der Schlossmensa; im Schloss Ostflügel, Damentoilette und im EO-Café.

## **Eltern-Kind-Zimmer an der Dualen Hochschule Mannheim**

Das Eltern-Kind-Zimmer an der DHBW Mannheim, das im Jahr 2015 neu ausgestattet wurde, befindet sich in der Coblitzallee im Gebäude C im Raum 182C. Es verfügt über einen voll ausgestatteten EDV-Arbeitsplatz mit Internet-Zugang und Telefon. Der Raum ist montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 19:30 Uhr geöffnet.

**Kontakt:** DHBW Mannheim, Sylvia Rohleder  
**Tel.:** 0621/4105-1100,  
**E-Mail:** [sylvia.rohleder@dhbw-mannheim.de](mailto:sylvia.rohleder@dhbw-mannheim.de)

## **Gleichgesinnte finden**

Viele Schwangere und Studierende mit Kind fühlen sich in der neuen Situation als (künftige ) Eltern häufig alleine und verunsichert. Sie wünschen sich Austausch mit anderen Eltern und Studierenden mit Kind. Hierfür gibt es ganz unterschiedliche Möglichkeiten, z.B. einen Aushang mit Kontaktangaben und -wünschen erstellen, bei der künftigen Kinderbetreuungseinrichtung oder in unserem Kinderhaus nachfragen oder in den Eltern-Kind-Einrichtungen der eigenen Hochschule vorbeischauchen oder mal beim ASTA nachhören.

In geschütztem Rahmen und im vertraulichen Gespräch mit Gleichgesinnten, bietet der Sozialdienst katholischer Frauen Mannheim (SKF ) eine Gruppe an für Mütter mit Kinder von 0-2 Jahren. Die Mütter treffen sich einmal im Monat zu einem festen Termin und der Erfahrungsaustausch steht an erster Stelle. Begleitet wird die Gruppe von einer Hebamme und einer Sozialpädagogin.

**Kontakt:** SKF in B 5, 20 in Mannheim  
**Tel.:** 0621 1208026 oder  
**E-Mail:** [martina.merz-richardson@skf-mannheim.de](mailto:martina.merz-richardson@skf-mannheim.de)  
**Internet:** [www.skf-mannheim.de](http://www.skf-mannheim.de)

## **Frauen-Informations-Zentrum (FIZ)**

Das Fraueninformationszentrum (FIZ) ist eine Frauenberatungsstelle in der Trägerschaft des Mannheimer Frauenhaus e.V. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, gesellschaftliche Verhältnisse, die zu Gewalt gegen Frauen und Kinder führen, öffentlich zu thematisieren und Einfluss darauf zu nehmen, dass jegliche Gewaltformen gegen Frauen und Kinder nicht mehr akzeptiert werden.

Das FIZ

- bietet Hilfe und Beratung bei Trennung und Scheidung
- unterstützt Frauen durch regelmäßige Beratungsgespräche mit dem Ziel, ihre Lebenssituation langfristig zu stabilisieren
- zeigt misshandelten Frauen neue Lebenswege auf, um selbstständig und gewaltfrei leben zu können

- klärt Fragen bzgl. der Wohnungssuche und der Finanzierung des Lebensunterhalts nach Scheidung
- berät in Fragen beruflicher Perspektiven
- ermöglicht Erfahrungsaustausch durch Gruppenangebote
- berät Frauen zu Fragen des Platzverweises
- informiert über das Gewaltschutzgesetz
- unterstützt Frauen, die von Stalking betroffen sind
- bietet Fachberatung für andere Institutionen an und informiert über spezifische Gewaltaspekte und Beziehungsstrukturen
- sensibilisiert durch Öffentlichkeitsarbeit.

Im FIZ werden Sie ausschließlich von Frauen beraten. Alle Beratungen sind vertraulich und kostenlos.

**Kontakt:** Eichendorffstr. 66-68, Mannheim- Neckarstadt-Ost  
**Tel.:** 0621 379790  
**E-Mail:** [fraueninformationszentrum@t-online.de](mailto:fraueninformationszentrum@t-online.de)

## Hilfe in besonderen Fällen

### Hilfe bei Gewalt gegen Frauen

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die von Gewalt betroffen sind. Unter der Nummer **0800 116 016** und via Online-Beratung können sich Betroffene, aber auch Angehörige, Freunde sowie Fachkräfte anonym und kostenfrei beraten lassen. [Hilfetelefon](#)

### Hilfe bei sexueller Belästigung

Hilfe bei sexueller Belästigung oder Gewalt gibt es bei den [Gleichstellungsstellen](#) der Universität und den Hochschulen.

In Mannheim gibt es Hilfe bei folgenden Stellen:

Fraueninformationzentrum: Tel: 0621/37 97 90 oder [fraueninformationszentrum@t-online.de](mailto:fraueninformationszentrum@t-online.de)

Mannheimer Frauenhaus: Tel: 0621/74 42 42 oder [frauenhaus-mannheim@t-online.de](mailto:frauenhaus-mannheim@t-online.de)

Frauen- und Mädchennotruf: Tel: 0621/10 03 3 oder [team@maedchennotruf.de](mailto:team@maedchennotruf.de)

### Hilfe für Schwangere in Konfliktsituationen

Anonym und vertraulich - Hilfe für Schwangere in Konfliktsituationen  
 Hilfetelefon – Schwangere in Not: Tel. 0800 40 40 020 [www.schwanger-und-viele-fragen.de](http://www.schwanger-und-viele-fragen.de)

Vertrauliche Geburt, anonyme Hilfe: [www.geburt-vertraulich.de](http://www.geburt-vertraulich.de)  
Schwangerschaftsberatung: Beratungsstellen vor Ort finden:  
[www.familienplanung.de](http://www.familienplanung.de)

## Metropolregion Rhein-Neckar

Das Forum „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ der Metropolregion will Familien unterstützen und stellt Angebote und Projekte im Internet zur Verfügung.

Der Arbeitskreis (AK) „Familienfreundliche Hochschule“, an dem Vertreterinnen der Hochschulen, der Studierendenwerke und der IHKn der Region beteiligt sind, befasst sich auch mit dem Thema „Studium mit Kind an den Hochschulen“. Das Angebot umfasst:

- Familienfreundlichkeitslabel „Still- und Wickelpunkt“
- Kinderbetreuungsdatenbank Metropolregion Rhein-Neckar
- Babysitter-Diplom der Metropolregion Rhein-Neckar
- Der Qualitätspass – Qualifizierung für Tageseltern
- Familienfreundliche Hochschule
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Ausbildung von Führungskräften
- Ferienbetreuung
- Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

**Kontakt:** Alice Güntert, Tel.: 0621 12987-41,

**E-Mail:** [alice.guentert@m-r-n.com](mailto:alice.guentert@m-r-n.com)

**Internet:** [www.m-r-n.com](http://www.m-r-n.com) , Vereinbarkeit / Familienfreundliche Hochschule

## Vermischtes

### **Fairkauf Mannheim gGmbH**

Secondhandkaufhaus – Gebrauchtwaren zu günstigen Preisen

Carl-Reuther-Straße 2 , 68305 Mannheim

**Tel:** 0621 12 85 08 50

**E-Mail:** [info@fairkauf-mannheim.de](mailto:info@fairkauf-mannheim.de)

**Internet:** [www.fairkauf-mannheim.de](http://www.fairkauf-mannheim.de)

### **Kinderkaufhaus Plus der Diakonie**

Das Kinderkaufhaus Plus bietet gebrauchte Kleidung, Bücher, Spiel- und Schulsachen für Kinder.

Kinderkaufhaus Plus, Lutherstraße 4, 68169 Mannheim

**Tel:** 0621-46275270

**E-Mail:** [kinderkaufhaus@diakonie-mannheim.de](mailto:kinderkaufhaus@diakonie-mannheim.de).

### **Das soziale Secondhand-Kaufhaus**

Möbel, Hausrat, Bücher und viele weitere Gebrauchtwaren

Floßwörthstraße 3-9, 68199 Mannheim I

**Tel:** 0621 83368-0

**E-Mail:** [info@markthaus-mannheim.de](mailto:info@markthaus-mannheim.de)

### **Baby5 Secondhand-Laden** für Baby- und Kinderkleidung

B 5, 20, 68159 Mannheim

**Tel:** 0621/1208070

**Internet:** [www.skf-mannheim.de](http://www.skf-mannheim.de)

## Adressen der Anlaufstellen in Mannheim

### **Allgemeine Sozialberatung des Studierendenwerks Mannheim**

Bismarckstr. 10 / Mensa am Schloss / Eingang A / Zimmer 04  
68161 Mannheim

Tel.: 0621 / 49072 – 530

E-Mail: [sozialberatung@stw-ma.de](mailto:sozialberatung@stw-ma.de)

### **ARGE Job-Center Mannheim**

Zuständig für unter 25 Jährige: Hebelstr.1, Tel. 0621/ 18166-555,

E-Mail: [jobcenter-mannheim.team-junges-mannheim@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-mannheim.team-junges-mannheim@jobcenter-ge.de)

Zuständig für über 25 Jährige: Ifflandstr 2 – 6, Tel. 0621/ 18166-333,

E-Mail: [jobcenter-mannheim@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-mannheim@jobcenter-ge.de)

### **Caritasverband Mannheim e.V.**

**Psych. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche**

D 7, 5

68159 Mannheim

Tel.: 0621 / 12506-00,

E-Mail: [erziehungsberatung@caritas-mannheim.de](mailto:erziehungsberatung@caritas-mannheim.de)

### **Deutscher Kinderschutzbund OV Mannheim e. V.**

N 3, 7

68161 Mannheim

Tel.: 0621 / 2 20 11 / Fax: 0621 / 1 37 50

E-Mail: [info@kinderschutzbund-mannheim.de](mailto:info@kinderschutzbund-mannheim.de)

### **Diakonisches Werk - Sozialpädagogische Familienhilfe**

Erziehungshilfe nach Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Tel.: 0621/28000-362

E-Mail: [buerger@diakonie-mannheim.de](mailto:buerger@diakonie-mannheim.de)

### **Diakonisches Werk Mannheim**

**Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung**

M 1,1a

68161 Mannheim

Tel.: 0621 / 28000 –0 oder – 367 Frau Wagner

E-Mail: [welsch@diakonie-mannheim.de](mailto:welsch@diakonie-mannheim.de)

### **Fraueninformationszentrum (FIZ)**

Eichendorffstr. 66-68

68167 Mannheim

Tel.: 0621 / 37 97 90 / Fax: 0621 / 3 39 33 14

E-Mail: [Fraueninformationszentrum@t-online.de](mailto:Fraueninformationszentrum@t-online.de)

### **Gleichstellungsbeauftragte der Hochschulen Mannheim**

s. Abschnitt unter der jeweiligen Hochschule

### **LV Baden-Württemberg e.V. Verband alleinerz. Mütter und Väter ( VAMV)**

Gymnasiumstraße 43, 70174 Stuttgart / Tel: 0711-2484 7118

E-Mail: [vamv-bw@web.de](mailto:vamv-bw@web.de)

### **Paritätischer Wohlfahrtsverband - Fachgruppe Kindertageseinrichtungen**

Kreisverband Mannheim Kontakt: Andrea Gerth, Sprecherin

Tel.: 0621/712245

E-Mail: [gerth@paritaet-bw.de](mailto:gerth@paritaet-bw.de)

**pro familia Mannheim e. V.**  
**Schwangerschaftskonfliktberatung**  
Tullastraße 16 a  
68161 Mannheim  
Tel.: 0621 / 2 77 20 / Fax: 0621 / 1 22 30 14  
**E-Mail:** [mannheim@profamilia.de](mailto:mannheim@profamilia.de)

**Psycholog. Beratungsstelle für Kinder, Jugend, Eltern der Stadt Mannheim**  
R 1, 12, 68161 Mannheim / Tel: 0621 / 293 - 3572 / Fax: 293 – 9698  
**E-Mail:** [erziehungsberatung@mannheim.de](mailto:erziehungsberatung@mannheim.de)

**Psychotherapeut. Beratungsstelle des Studierendenwerks Mannheim (PBS)**  
Bismarckstr. 10 / Mensa am Schloss / Eingang C  
68161 Mannheim  
Tel.: 0621 / 49072 – 555  
**E-Mail:** [pbs@stw-ma.de](mailto:pbs@stw-ma.de)

**Schwangeren- und Familienberatungsstelle des SkF Mannheim e.V**  
**und Beratung zu vorgeburtlichen Untersuchungen.**  
B 5, 20  
68159 Mannheim  
Tel: 0621/120800  
**E-Mail:** [info@skf-mannheim.de](mailto:info@skf-mannheim.de)

**Stadt Mannheim**  
**Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt**  
R 1, 12  
68161 Mannheim  
Tel.: 0621 / 293 – 9964 / Fax: 0621 / 293 – 9800  
**E-Mail:** [Jugendamt.Leitung@Mannheim.de](mailto:Jugendamt.Leitung@Mannheim.de)



## Internetadressen

[www.begabtenfoerderungswerke.de](http://www.begabtenfoerderungswerke.de)

[www.beruf-und-familie.de](http://www.beruf-und-familie.de)

[www.bildungsserver.de](http://www.bildungsserver.de)

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

[www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie.html](http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie.html)

[www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/online-rechner](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/online-rechner)

[www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen)

[www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag-und-leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/73906](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag-und-leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/73906)

[www.bw-stipendium.de](http://www.bw-stipendium.de)

[www.caritas-mannheim.de](http://www.caritas-mannheim.de)

[www.diakonie-mannheim.de](http://www.diakonie-mannheim.de)

[www.familienfreundliche-wissenschaft.org/home/](http://www.familienfreundliche-wissenschaft.org/home/)

[www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)

[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)

[www.gesundes-kind.de](http://www.gesundes-kind.de)

[www.gesundheitsservice-awo.de](http://www.gesundheitsservice-awo.de)

[www.kinderbetreuung-bw.de/](http://www.kinderbetreuung-bw.de/)

[www.kinderbetreuungsdatenbank.de/kinderbetreuung.html](http://www.kinderbetreuungsdatenbank.de/kinderbetreuung.html)

[www.kinderschutzbund-mannheim.de](http://www.kinderschutzbund-mannheim.de)

[www.mannheim.de/bildung-staerken/meldesystem-kinderbetreuung-meki](http://www.mannheim.de/bildung-staerken/meldesystem-kinderbetreuung-meki)

[www.mannheim.de/buerger-sein/landesfamilienpass](http://www.mannheim.de/buerger-sein/landesfamilienpass)

[www.mannheim.de/buerger-sein/mannheimer-familienpass](http://www.mannheim.de/buerger-sein/mannheimer-familienpass)

[www.m-r-n.com/vereinbarkeit](http://www.m-r-n.com/vereinbarkeit)

[www.muettergenesungswerk.de](http://www.muettergenesungswerk.de)

[www.profamilia-mannheim.de](http://www.profamilia-mannheim.de)

[www.schau-hin.info/](http://www.schau-hin.info/)

[www.skf-mannheim.de](http://www.skf-mannheim.de)

[www.studentenkind.de](http://www.studentenkind.de)

[www.studieren-mit-kindern.de](http://www.studieren-mit-kindern.de)

[www.studis-online.de](http://www.studis-online.de)

[www.stw-ma.de](http://www.stw-ma.de)

[www.stw-ma.de/Studieren+mit+Kind.html](http://www.stw-ma.de/Studieren+mit+Kind.html)

[www.stw-ma.de/Studieren+mit+Kind/Finanzielles.html](http://www.stw-ma.de/Studieren+mit+Kind/Finanzielles.html)

[www.vamv.de](http://www.vamv.de)

Die aufgeführten Internetadressen stellen nur eine Auswahl da mit Themen Familie und Studieren mit Kind. Für die Inhalte der externen Seiten wird keine Verantwortung übernommen.

Studierendenwerk Mannheim

Sozialberatung

Bismarckstr. 10 / Mensa am Schloss

68161 Mannheim

Tel. 0621 49072-530

**E-Mail:** [sozialberatung@stw-ma.de](mailto:sozialberatung@stw-ma.de)

Druck: Universitätsdruckerei

Redaktion: Doris Neubauer, Natalie Kräß u.a.

Stand: Juni 2017, 13. aktualisierte Auflage

Herausgegeben vom



**Studierendenwerk**  
Mannheim